This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger
715
11

WIDENER LIBRARY

HX 3C86 -

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

Digitized by Google

Ger 715.11

Harvard College Library

FROM THE

J. HUNTINGTON WOLCOTT FUND

Established by ROGER WOLCOTT (H. U. 1870), in memory of his father, for "the purchase of books of permanent value, the preference to be given to works of History, Political Economy, and Sociology." (Letter of Roger Wolcott, June 1, 1891.)

Received 30. August 1904

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

229/18

# Ueber den Einfluss der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Kaiser Friedrichs I. und die Anschauungen seiner Zeit.

Inaugural-Dissertation

welche

nebst beigefügten Thesen

zur Erlangung der Doktorwürde

mit

**Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Halle**

am 19. Juni 1885

öffentlich vertheidigen wird

**Max Pomtow**
aus Berlin.

Opponenten:

**Hans Pomtow**, Dr. phil.
**Max Hempel**, stud. phil.

Halle 1885.

Digitized by Google

Ger 715.11

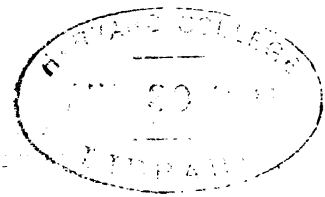

Wolcott fund

Digitized by Google

# Thesen.

1. Dem Urtheil L. v. Ranke's (ausgesprochen in der Einleitung zur Deutschen Geschichte Bd. I S. 25 5. Aufl.), dass der Venetianer Friede von 1177 einen grösseren Erfolg der Kurie und eine schmachvollere Niederlage des Kaiserthums bedeute als der Tag von Kanossa, ist nicht beizustimmen.

2. Unter den Attributen Spinoza's sind mit Erdmann im Gegensatz zu K. Fischer lediglich „Auffassungsweisen des betrachtenden Verstandes" zu verstehen.

3. Die bewegende Kraft der Meeresströmungen sowohl der äquatorialen als der meridionalen stammt aus der atmosphärischen Circulation der Erde.

---

Digitized by Google

Frommann'sche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Digitized by Google

# Vita.

Natus sum Maximilianus Pomtow Berolini anno h. s. LXI patre Lebrechto, matre Amalia e gente Marquard, qui morte mihi sunt erepti. Fidei addictus sum evangelicae.

Per quinque annos adii gymnasium regium Joachimicum Berolinense, cuius inter professores pater erat; qui cum impetravisset, ut valetudinis causa dimitteretur, Berolino relicto una cum fratribus me edocebat. Tum Halas Saxonum transmigravi ibique in gymnasium, quod „Lateinische Hauptschule" vocatur, receptus post bis sex menses examen pro abitu superavi. Inde maturitatis testimonio instructus Berolinum redii et inter cives almae literarum universitatis Fridericae Guilelmae per septies sex menses studiis historicis operam navavi. Docuerunt me viri clarissimi: Bresslau, Bruns, Curtius, J. G. Droysen, Helmholtz, Hübner, Kiepert, A. Kirchhoff, Mommsen, Nitzsch, v. Treitschke, Zeller. Benigne concesserunt J. G. Droysen, Mommsen, Nitzsch, ut historicis, A. Kirchhoff, ut epigraphicis exercitationibus interessem.

Berolino relicto Gryphiswaldum me contuli; ibi ducibus viris clarissimis Credner, Schuppe, Seeck, Ulmann, v. Willamonitz-Möllendorff studiis per bis sex menses vacavi. Contigit mihi, ut historicarum Ulmanni et Seecki, philosophicarum Schuppii exercitationum particeps fierem.

Omnibus praeceptoribus doctissimis, prae caeteris autem Nitzschio et Ulmanno, meritas habeo gratias semperque pio et grato animo memoriam eorum colam.

---

Digitized by Google

Digitized by Google

# Einleitung.

Um die Politik Kaiser Friedrichs I. in ihrer allgemeinen Richtung zu characterisiren, ist das Wort an die Spitze zu stellen, womit Ragewin die Schilderung seines Kaisers schliesst: „In der ganzen Zeit seiner Regierung schätzte er nichts höher, war ihm nichts lieber, als dass das Reich der Stadt Rom durch seine Mühe und Arbeit in dem früheren Ansehen blühte und lebte“ [1]).

In den Jahren vor Friedrichs Erhebung auf den Thron lastete der Schmerz um die gesunkene Grösse des Römischen Kaiserthums auf dem Bewusstsein der Zeit, und das Verlangen nach Erneuerung der alten Hoheit ward immer lauter. Vielleicht zuerst in der republikanischen Bewegung der Römischen Bürgerschaft mit aller Entschiedenheit erhoben [2]),

1) Ragewin, Gesta l. II c. 76. — Dass die Worte im Wesentlichen aus Einh. V. Karol. c. 27 entlehnt sind (wo nach Waitz' Bemerkung wiederum ein Ausdruck Sueton's Vespas. c. 8 benutzt ist), thut der Bedeutung des Ausspruchs keinen Eintrag. Characteristische Aenderungen und Weglassungen geben bei Ragewin einen neuen Gedanken.

2) Brief der Römer an Conrad 1149. Nos enim quicquid agimus pro vestra fidelitate et honore facimus, regnum et imperium Romanum vestro a Deo concessum regimini cupientes in eum statum, quo fuit tempore Constantini et Justiniani .... reducere. Wib. epp. No. 214 ed. Ph. Jaffé.



Digitized by Google

ward dieser Ruf von Conrad III. aufgenommen [1]) — einem König, der unter der Noth der Verhältnisse sonst wenig den grossen Ideen des Kaiserthums sich zugänglich zeigte. Durch unerwarteten Tod abberufen, konnte Conrad nicht mehr an die Verwirklichung des Gedankens Hand anlegen, aber schon war er von weiteren Kreisen erfasst [2]), mit lebhaftestem Feuer von seinem Nachfolger, der zur Aufgabe seines Lebens, zum Ziel seiner ganzen politischen Thätigkeit sich die Wiederherstellung der alten Kaisermacht setzte. Seine Zeitgenossen haben hierin die Tendenz seines Strebens gesehen [3]), und er

1) Konrad an Eugen III. 1150. Er wünscht darüber zu verhandeln, wie „imperium Romanum in pristinae dignitatis robur reformari Deo auctore valeat". Wib. epp. No. 231. — Konrad an Ebd. 20 Apr. 1150. Er wolle den Rath des Papstes hören „de tocius Romani imperii reformanda dignitate". Wib. epp. No. 248. — Ungefähr zur selben Zeit trauert Otto von Freising bei der Erzählung von Lothars Tod um den Verlust des Mannes „cuius virtute et industria corona imperii ad pristinam dignitatem reduceretur". Chron. lib. VII c. 19.

2) „Wunderbar genug, dass jetzt gerade der deutsche Episkopat und die Lombardischen Städte nach einem kräftigen Kaiser verlangten." Giesebrecht, Kaisergesch. Bd. V S. 417.

3) So äussern sich, neben jenem Urtheil Ragewins: Caffarus, Ann. Jan. Friedrich wird hier bezeichnet: prae cunctis caesaribus intendens ad redintegrationem imperii. Mon. Ss. XVIII p. 31. — Archipoëta:

qui potenter sustinens sarcinam mundanam
relevat in pristinum statum rem Romanam.

Grimm No. XI v. 9 f.

Roger de Hoveden singt von Friedrich auf dem Kreuzzuge:

debellantem iugiter crucis inimicum
ut reformet patriam statum in antiquum.

Aus Watterich, Vitae pontt. II p. 704.

Eine besondere Beziehung auf das altrömische Reich ist hervorgehoben: Itinerar. reg. Ric. p. 55: per quem Romae

Digitized by Google

bezeugt es selbst, dass er seine grössten Erfolge nur als geschehen zur Wiederaufrichtung des Reichs, als reformationes imperii betrachtet [1]).

Dass diese „Reunionspolitik ohne Gleichen", wie Nitzsch sie treffend genannt hat [2]), fast auf die ganze mehr als tausendjährige Geschichte des Römischen Kaiserthums gerichtet ist, dass sie beinahe Alles, was an Macht und Hoheit in den einzelnen Epochen seiner wechselreichen Entwicklung das Imperium besessen hatte, auf diesen einen Zeitpunkt zu vereinigen versucht, die ältesten Ansprüche hervorzusuchen unternahm, ohne die neuesten Erwerbungen aufzugeben, das hängt eben so sehr mit den eigenthümlichen geistigen Zuständen des zwölften Jahrhunderts — besonders den Anschauungen von historischer Bildung und Veraltung des Rechts — als mit den politischen Verhältnissen der Zeit zusammen, die, wenigstens in Italien, für die Herstellung des Kaiserrechts keine haltbare Grundlage boten und ein Zurückgehen in eine fernere Vergangenheit an sich nöthig machten.

Dem rückschauenden Enthusiasmus Friedrichs traten zwei Epochen als die hellsten, lebendigsten — abgesehen von der

---

veteris refloruit gloria, revixit honos, potestas excrevit. — Archipoëta:

iterum describitur orbis ab Augusto
redditur res publica statui vetusto,

No. XI v. 29 f.

1) In Friedrichs Briefen nach der Zerstörung Mailands. Ep. ad Pisanos. Stumpf, Acta. No. 144: sicque ad aliam imperii reformationem exercitum nostrum et victrices aquilas convertemus. — Ebenso Ep. ad Eberh. Salzburg. Mon. Legg. II p. 132: sicque ad promovenda alia negotia et ad plenariam imperii reformationem exercitum nostrum et victrices aquilas feliciter convertemus.

2) Nitzsch, Stauf. Studien; Sybel's Ztschr. III S. 358.



Digitized by Google

unmittelbaren Vergangenheit — und zugleich als die bedeutendsten Machtentfaltungen des Kaiserthums entgegen. Beide vor den andern hat Friedrich sich zum Muster genommen, das germanische Kaiserthum Karls des Grossen und das alte Imperium des römischen Principes. War die Gestalt Karls des Grossen in Erinnerung gehalten durch die Lebhaftigkeit, mit der die Volkstradition das Bild des grössten Vertreters zugleich des Germanenthums und des christlichen Kaiserthums festhielt, stand das Vorbild des Urahnen — Karl galt als Vorfahr der Salier und damit auch der Hohenstaufen von mütterlicher Seite — Friedrich von Natur nahe, so war die Quelle für die Erkenntniss des römischen Staatswesens das justinianische Rechtsbuch, die ersten Kenner und Bewunderer davon die Römischen Juristen, beide in ihrer Berührung mit Friedrich eine der bedeutendsten Ursachen für seine Kenntniss und Herübernahme des alten Staatsrechts. Deshalb ist in die Untersuchung eine Uebersicht über die Bedeutung des Römischen Rechts und die Stellung der Juristen in dieser Zeit einzufügen.

## Kapitel I.

### Die Vorbereitung für Friedrichs restauratorische Politik. 1152—1158.

Als Friedrich im October 1154 Italiens Boden betrat, fand er dies Land auf die mannigfachste Weise durchdrungen und bewegt von den Erinnerungen an das alte Rom und seine Herrlichkeit. In allen den Mächten, mit denen er hier in den nächsten 20 Jahren freundlich oder feindlich zu thun haben sollte, in den heftigsten Gegnern und den ergebensten

Digitized by Google

Genossen seiner Politik, war das Andenken an jene Zeit wirksam, war es ein wichtiges Moment, ihre politische Stellung zu bestimmen.

In den lombardischen Städten war das germanische Element der Bevölkerung immer mehr neben dem römischen verschwunden, mehr und mehr wurden die longobardischen Geschlechter denationalisirt [1]), es wuchs ein italisches Gemeingefühl heran. Schon fühlt sich das Volk als Nachkommenschaft des Römischen Populus, und die Republik Rom gilt als Mutterstadt ihrer Communen. In der Tüchtigkeit ihrer städtischen Selbstverwaltung, in dem lebhaften Drange nach Freiheit eifern sie ihrem Muster nach; ihre eigene Meinung wie die Ansicht der Deutschen ist es, dass sie darin ihr römisches Blut, den alten Adel ihrer Herkunft bewähren [2]). Zugleich damit trat das Römische Recht als ihr Nationalrecht, als ein hochgehaltenes Erbstück ihrer Vorfahren gegenüber dem longobardischen Recht hervor, wenn auch letzteres noch nicht wie später als ein barbarisches Machwerk verachtet und bei Seite geschoben wurde [3]). Auch die Herr-

1) Savigny, Gesch. d. Röm. Rechts Bd. III Kap. 19.

2) Caffarus, Ann. Jan.: „Ista namque et alia multa Januenses in hoc anno . . . . pro honore patrio more solito Romanorum sapienter et viriliter prout decuit peregerunt. Mon. Ss. XVIII p. 35. — Otto v. Freising schildert die lombardische Cultur als eine durchaus römische, trotzdem er den ursprünglichen rein römischen Bestandtheil der Bevölkerung ganz ignorirt. Er schreibt ihre Cultur der Verbindung der Lombarden mit Römischen Frauen zu, leitet so dieselbe von dem Römischen Blut in ihnen her. Von der Gemeindeverwaltung sagt er: in civitatum dispositione ac rei publicae conservatione antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam. Gesta. l. II. c. 13.

3) Von den „Italicas leges et iura" sagt Ligurinus, dass sie von Mailand ausgegangen seien, er meint also damit das longobardische Lehnsrecht. l. VIII v. 110.

Digitized by Google

schaft der Deutschen ward nun anders aufgefasst; das Bild des longobardischen Volkskönigs verschwand allmählich vor der Gestalt des Römischen Kaisers, die hier in der Lombardei seit dem Entstehen der Römischen Rechtswissenschaft immer klarer hervorzutreten begann. Freilich die Erstarkung des italienischen Nationalgefühls konnte sich in zwei ganz entgegengesetzten Auffassungen der deutschen Herrschaft äussern. Diese Neurömer hatten darin einen Grund mehr, sich gegen die Tyrannei eines Barbaren zu empören, und wieder konnte dem Träger der römischen Kaiserkrone als einer Verkörperung der alten ruhmreichen Zeit, da Italien über den Erdkreis gebot, ein unermesslicher Enthusiasmus zuwachsen [1]).

Den Gegensatz dieser beiden Richtungen, die die Haltung der lombardischen Städte gegenüber Friedrichs Kaiserthum zum nicht geringen Theil bestimmten, hatte mit ihnen die römische Bürgerschaft gemeinsam, bei der die Beziehungen zur altrömischen Geschichte unvergleichlich lebhafter waren. Denn im Guten wie im Bösen sind von dem damaligen römischen Volk die Vergleiche und Erinnerungen an die alte Civitas unzertrennbar. Man sieht in den damaligen Römern die directen Nachkommen der alten Quiriten, und so lebendig ist die Ueberlieferung von der alten Macht und Grösse der

1) Die neueren Behandlungen des Gegenstands, ob sie die lombardischen Communalverfassungen historisch ableiten von den altrömischen Institutionen, den Zusammenhang stetiger Entwicklung wahrend, oder ob sie diesen Zusammenhang leugnen, sind darin einig, dass die Lombarden im 12. Jahrh. in Rom die Wurzel für ihre Republiken sahen und ihr Verfassungsleben nach diesem Vorbild gestalteten. Gregorovius, Gesch. Roms Bd. IV S. 598; Hegel, Ital. Städteverf. Bd. II S. 304. — Hegel hält die Einführung des Consulats in den oberitalischen Städten für eine „bedeutungsvolle im bewussten Hinblick auf Rom gewählte Massregel". Bd. II S. 160. 169.

Digitized by Google

Stadt, dass sie stets bei der Beurtheilung der damaligen Bürgerschaft den Augenpunkt abgiebt. Mögen sie sich nun selbst Erben und Geistesnachkommen der alten Quiriten zu sein rühmen [1]), mögen ihre Feinde sie als das entartete Geschlecht grosser Väter schmähen [2]) — oder auch nach ihrem strengkirchlichen Standpunkt sie als die rechten Abkömmlinge jener hochmüthigen, weltsüchtigen Heiden darstellen [3])— oder mögen Schmeichler dem Volk seinen beanspruchten Platz

---

1) z. B. in den Briefen an Conrad und Friedrich Wib. epp. — ad. a. 1155 sagt Vincent. Prag. von den Römern: antiquum fastum somniantes. Mon. Ss. XVII p. 665.

2) V. Alexandri: a tempore beati Pauli populus ipse patribus omnino dissimilis factus est et cotidie in deterius labitur. Watterich, vitae II p. 417. — Besonders die Schlacht bei Tuskulum, wo der Nationalstolz der Römer so heftig sich gegen die beiden clerici erhob, von denen er so gründlich gedemüthigt wurde, giebt zu Vergleichen mit der alten Geschichte Veranlassung. Die Römer ziehen aus „audaces effecti, pristinae virtutis utcumque memores". Ann. Camerac. Mon. Ss. XVI p. 539. Christian von Mainz, in Besorgniss vor ihrer Macht, sucht sie zu einem Waffenstillstand zu bewegen: reducit Romanis liberalitatis virtutem antiquorum Romanorum ad memoriam, per hec postulata ab eis adipisci existimans. Otto von St. Blasien fährt fort: ipsi autem in his et in omnibus aliis antiquis omnino dissimiles etc. Ott. St. Blas. mon. Cont. c. 20. — Ihre Niederlage wird mit Cannä verglichen. V. Alex.: ab eo tempore, quo Annibal Romanos apud Cannas devicit, tantam Romanorum stragem nemo recolit exstitisse. Watterich, vitae II p. 405.

3) Gerhoh Reichersperg., der in De corr. stat. eccl. gesagt hat, dass durch das Christenthum und die päpstliche Herrschaft Rom aus einem Babylon in ein Zion verwandelt sei, bezeichnet in: De schismate epistola Rom als eine Stadt, „quae quantum ad populum attinet est altera Babylonia. Arch. d. W. Akad. Bd. 47 p. 363.

Digitized by Google

einräumen [1]), so sehr sind die Anschauungen des Jahrhunderts durchtränkt von Erinnerungen altrömischer Geschichte, so sehr leben die Römer mit ihren Gedanken im Alterthum, dass diese Bürgerschaft gleichsam als ein lebendiger Rest jener grossen Periode das Interesse der Welt erregt.

Schon vor der Erhebung von 1143 zeigt sich die Vergangenheit der Römer wirksam in den politischen Verhältnissen. Noch waren die Päpste Herren der Stadt, dieselbe durch einen freilich sehr eigenmächtigen Adel regierend, als die römischen Nobiles gegen Lothar die Ansprüche des einstigen römischen Populus erhoben [2]). Aber gerade durch diese Ideen, denen sich die Vornehmen hingaben, wie im achtzehnten Jahrhundert die französische Gesellschaft den neuen socialen Lehren, wurden sie selbst und ihre Herrschaft niedergeworfen. Das Volk bemächtigte sich ihrer in einem Aufstande gegen die herrschenden Gewalten, den Papst und den mit ihm verbündeten Adel. An der Entstehung der Bewegung haben gewiss auch die allgemeinen Verhältnisse zwischen Bischof und Commune, wie sie bei dem Streben der Bürgerschaft nach Selbständigkeit damals überall den Kampf beider herbeiführten, Antheil, gewiss wirkte zum Ausbruch auch die Aufforderung zur Nacheiferung mit, die in der

1) Bernhard von Clairvaux an die Römer: „sermo mihi est ad te populo illustris et sublimis". — „populus gloriosus" redet er dieselben an. Nachher wirft er ihnen den Abfall von der Grösse der Vorfahren vor. „Patres vestri urbi orbem subiugaverunt, vos autem urbem properatis orbi facere fabulam. Watterich, vitae II p. 491 ff.

2) Brief der römischen Grossen an Lothar: si princeps noster et Cleri cupis esse, si Romani tibi imperii optas fasces et gloriam vindicare, necesse est Romanis te legibus coaptari nec civium tuorum corda rescindere etc. Baron. annal. eccles. tom. XII ad. a. 1130.

Digitized by Google

Freiheit der lombardischen Städte lag [1]), gewiss aber war ein bedeutender Beweggrund auch das Gefühl der Schmach, dass die einst weltbeherrschenden Römer jetzt unter priesterlichem Regiment standen. Die Herstellung des Senats [2]), die ohne Arnolds von Brescia Einwirkung und vor seiner Ankunft in der Stadt stattfand, zeigt, dass die Römer nicht erst von ihm auf ihre alte Grösse hingewiesen zu werden brauchten; zugleich aber beweist die Abschaffung der Stadtpräfectur im Jahr der restauratio sacri senatus 1144 — der einzigen ständigen Magistratur, die vom Kaiser abhängig war [3]) — dass die Römer an die Herstellung einer Weltherrschaft in der späteren Weise noch nicht dachten. Die Wünsche gingen nicht über die Befreiung der Civitas von allen äusseren Gewalten hinaus. Arnold von Brescia, der im Kampfe mit der päpstlichen Uebermacht, den Feind an der verwundbarsten Stelle zu treffen, sich mit der römischen Republik zu Schutz und Trutz verband, hat sicher auf die weitere Entwicklung

1) Einseitig betont von Prutz, Gesch. Friedrichs I. Bd. I S. 22.

2) Es findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1130 die Erwähnung von 60 Senatoren. Gregorovius, Gesch. Roms Bd. IV S. 436. Es kann damit nicht ein wirklicher Senat gemeint sein, sondern dies nur etwa eine Standestitulatur der römischen Grossen — wovon sich auch sonst Spuren nachweisen lassen — bedeuten. Denn sonst ist das Gewicht, das die Römer auf die Wiederherstellung des Senats im Jahre 1144 legen, nicht zu verstehen; Otto von Freising sagt ausserdem ausdrücklich: Romani antiquam urbis dignitatem renovare cupientes ordinem senatorum, qui iam per multa curricula temporum deperierat, constituunt. Chron. VII c. 27.

3) Als Repräsentation der Kaisermacht von Gregorovius, Gesch. Roms Bd. IV S. 464 aufgestellt. — Abhängig von Papst und Kaiser zugleich erscheint sie bei Gerhoh, Reichersb. de corr. stat. eccl.; Baluze, Miscell. tom. V p. 64.

Digitized by Google

einen höchst bedeutenden Einfluss geübt; doch scheint von Zeitgenossen und Späteren seine Wirksamkeit überschätzt zu sein [1]). Eine neuerdings aufgefundene Quelle, die die erste Stelle an Glaubwürdigkeit verdient, zeigt auch in Rom seine Thätigkeit als die eines religiösen Reformators, der im römischen Volk ein brauchbares Werkzeug zur Erreichung seines Zieles, der Herstellung des apostolischen Lebens im Clerus, sieht, sich ihm als Bundesgenossen an die Seite stellt, und indem er jenes in seinen Plänen bestärkt und es zur Ver-

---

1) Ihm wird die ganze Urheberschaft an der Restaurationspolitik der Römer auferlegt in Otton. Fris. Gesta l. I c. 27. Danach im Ligurinus l. III v. 269 ff. Besonders scharf: Ann. Palidenses: Arnoldus quidam saeculari callens philosophia, dogmate peregrino divisionem inter summum pontificem et populum Romanum fecit. Mon. Ss. XVI p. 89. — Von modernen Bearbeitern hat besonders Prutz den unheilvollen Einfluss Arnolds betont. Nach ihm hat dieser die auf glücklichem Wege befindliche, auf erreichbare Ziele gerichtete Bewegung in die phantastischen Bahnen gewiesen, wodurch dann ihr Misslingen verursacht wurde. Gesch. K. Friedr. Bd. I S. 23 ff. — Bd. III S. 15 bezeichnet er freilich wider Arnold als den Begründer der communalen Freiheit Roms. — Neander, Der heilige Bernhard S. 166; Gregorovius, Gesch. Roms Bd. IV; Reumont, Gesch. Roms Bd. II S. 435—438 fassen Arnold auf als einen Schwärmer für die Grösse Roms an sich, der eine Reformation des geistlichen und weltlichen Gebiets in gleicher Weise anstrebte, hier Herstellung der urchristlichen Lebensreinheit, dort die Kraft des republikanischen Römerthums oder der cäsarischen Weltherrschaft, je nachdem, bezweckend. Die Historia pontificalis, hrsg. v. Arndt, Mon. Ss. XX p. 515—545, eine Quelle vom ersten Werth, berichtigt die Anschauungen. Giesebrecht hat sie in seinem Arnold von Brescia, Sitzgsber. d. Münch. Akad. 1873 S. 122—154 in glücklicher Weise benutzt.

Digitized by Google

folgung seines Weges antreibt, doch wesentlich dabei seine eigenen Zwecke im Auge hat [1]).

Es mag auf den Antrieb dieses weitblickenden Geistes geschehen sein, dass der Senat, bedrängt von den durch Eugen III. aufgebotenen Grossen der Campagna, geschreckt durch eine heranziehende Normannengefahr, sich hülfeflehend an den deutschen König wandte. Auch diese neue Wendung begleitete und vermittelte der Wunsch, die Vergangenheit der Stadt neu heraufzuführen, nur trat jetzt eine spätere Periode derselben als das Erreichenswerthe hervor. Die Schwärmer für die republikanische Freiheit der Civitas wurden nun auch Anhänger des weltbeherrschenden Imperium, wobei ihnen die Unverträglichkeit beider Zustände durch den Mangel jeder genaueren Geschichtskenntniss verborgen blieb [2]). Ruhig feierten sie in den byzantinischen Kaisern Fürsten, die durch die Kraft des römischen Senats und Volks den Erdkreis beherrschten [3]). Selbstlos durch ihre

1) Hist. pont. Mon. Ss. XX p. 537 f. Hier werden Arnolds Reden auf dem Capitol und in öffentlichen Versammlungen von einem sehr gut unterrichteten Gewährsmann geschildert. Persönliche Bekanntschaft des Autors mit Arnold ist wahrscheinlich und macht die Ausführungen desselben sehr wichtig, selbst wenn sie blos Arnold in den Mund gelegt sind. — Die Spitze der Reden ist gegen die Geistlichkeit gerichtet. Arnold sucht gegen sie die Zuhörer aufzuregen und wendet zum Schluss das vielleicht wirksamste Mittel an, indem er auf den Ruhm der Stadt hinweist: praeterea homines admittendos non esse, qui sedem imperii, fontem libertatis, mundi dominam volebant subicere servituti.

2) Siehe die Briefe der Römer an Conrad III. Wib. epp. No. 214—216.

3) (Constantinus et Justinianus) totum orbem vigore senatus et populi Romani suis tenuere manibus. Wib. epp. No. 214. — Freilich konnte das Corpus Juris die Römer zu solchen Irr-

Digitized by Google

Schwärmerei scheuten sich die Römer nicht vor der Aussicht, die schwere Herrschaft der Deutschen für immer sich aufzubürden, sie forderten Konrad auf, seinen Sitz nach Rom zu verlegen [1]). Ihre wiederholten Briefe, die sie bis zum Jahre 1149 an ihn richteten, um ihn zu bewegen, die Kaiserkrone aus ihren Händen durch die Erhebung des Volkes anzunehmen [2]), fanden am deutschen Hofe wenig Verständniss und blieben ohne tieferen Einfluss [3]). Dass es ihrem Enthusiasmus nicht gelingen konnte, das deutsche Königthum

---

thümern verleiten, wenn sie blos die Sprache der kaiserlichen Erlasse berücksichtigten. So sagt noch Justinian Nov. 64: una quidem nostri senatus pars per administrationes suam ostendat sagacitatem, altera vero quae in quiete degit, alio modo suum ingenium valeat exhibere reipublicae.

1) valebitis potenter in Urbe, quae mundi caput est ut optamus habitare — schreiben die Römer an Conrad. Wib. epp. No. 214. Ja sie bieten ihm freiwillig einen grossen Theil der dem Papste abgenommenen Herrschaftsrechte in der Stadt an. Promissa Romanorum. Wib. epp. No. 347.

2) papa, Fraiapanes et filii Petri Leonis, homines et amici Siculi . . . . et alii plures undique nos impugnant, ne libere ut decet imperialem regio capiti valeamus imponere coronam. Ebend. No. 214.

3) Leider sind wir ohne jede genauere Angabe über die Aufnahme der römischen Gesuche an Conrads Hof. Wibald meldet nur das Eintreffen derselben an den Cardinal Guido: scripserunt senatores vestri ad dominum nostrum graves et duras adversus dominum papam epistolas. Ep. No. 252. Schon das Schweigen eines der Kirche so sehr ergebenen Mannes, wie Wibald, über eine Abweisung der Römer beweist, dass Otto's von Freising Ausdruck, dem Wortsinne nach genommen, zu viel sagen würde. Er schreibt Gesta l. I c. 28: at christianissimus princeps huiusmodi verbis sive naeniis praebere aures abnuit. — Conrad benimmt sich jedenfalls sehr politisch und zurückhaltend, er bricht nicht mit den Römern.

Digitized by Google

mit sich fortzureissen und ihren Zwecken dienstbar zu machen, mussten die Römer aus dem kühlen Dank Konrads, der einzigen Belohnung für alle die Treue und Ergebenheit, die sie ihm zu widmen behaupteten, ersehen. Er war ausgesprochen in dem Schreiben, das Konrad zur Verkündigung seiner Romfahrt an sie richtete[1]); dies erste und einzige Schreiben musste diese republikanischen Parteigänger des Kaiserthums aufklären, dass sie von seiner Ankunft mehr Schlimmes als Gutes zu erwarten hätten. Klarer noch sprachen die ersten Schritte Friedrichs, der, erfüllt von der gleichen Sehnsucht wie die Römer, „das Weltreich wiederherzustellen und der Stadt aufs Neue den Erdkreis zu unterwerfen", die Kommune als Bundesgenossen an seinem Werke verachtete, mit ihrem Gegner dem Papst intimere Verbindungen anknüpfte[2]).

Da versuchte Arnold, ohne jede andere Unterstützung als die der römischen Plebs, wenigstens diese fest an sich zu ketten; eine Verfassung genau nach antikem Muster sollte eingeführt werden mit zwei Konsuln, hundert Senatoren und

1) pergratam animo habemus vestram benevolentiam ex cepto tenore (amore?) procedentem et imperiali retributione honorare decrevimus. — Daneben tadelt er den Unverstand ihrer Briefe, und deutlich sprach die Adresse. Indem das Schreiben praefecto Urbis, consulibus, capitaneis et omni populo Romano (Wib. epp. No. 345) gesandt war, so waren die Behörden, die seit der Revolution nicht mehr existirten, als zu Recht bestehend aufgeführt, die jetzigen Machthaber in Rom, der Senat, dagegen ignorirt, d. h. die Revolution nicht anerkannt worden.

2) Schon in der ersten Botschaft an den Papst hat Friedrich die Curie für solche Pläne zu gewinnen gesucht. Joh. Saresb. Ep. ad Randulf. de Serris. „Promittebat se totius orbis reformaturum imperium et urbi subiciendum orbem, eventuque facili se omnia subacturum, si ei ad hoc solius Romani pontificis favor adesset." Joh. Saresb. opp. ed. Giles. Tom. I ep. 59 p. 64.

Digitized by Google

einem nationalrömischen Kaiser an der Spitze [1]). So sehr waren die unteren radikaleren Schichten des römischen Volkes aufgeregt, trunken von der alten Herrlichkeit, dafs die im eigenen Hause noch nicht Herr waren, meinten der Welt einen Gebieter geben zu können. Doch die einsichtigeren Klassen widersetzten sich dem Verzweiflungsschritt, sie wurden nicht wie der Adel von den durch sie erregten Gedanken depossedirt; diese Reformen unterblieben. Ob andere, wie die Aufrichtung des römischen Ritterstandes, der Aufbau des Capitols, zur Ausführung gelangten [2]), ist nicht berichtet. Bald wurde Arnold vom Volke aufgegeben und gerieth endlich in die Macht seiner Gegner.

Wie aber die Bürgerschaft vor seinem Auftreten in Rom ihre Freiheit gegründet hatte, so blieb nach seinem Tode die Selbständigkeit Roms unter dem Senat eine lange Reihe von Jahren bestehen, mochte die Behörde auch zeitweise von Papst oder Kaiser die Belehnung mit den Regalien annehmen. In der römischen Commune lebten die Ideen fort, die ihre Entstehung befördert hatten. Der magnificentissimus ordo senatus, die Vertretung der Stadt der Städte, setzte im brieflichen Verkehr ihren Namen dem von Königen voran [3])

---

1) Eugen III. an Wibald: notificamus quae faciente Arnoldo haeretico rusticana quaedam turba absque nobilium et maiorum scientia nuper est molita in urbe. Circiter enim duo milia in unum sunt coniurati et in proximis Kalendis Novembris centum perpetuos sectatores operum malorum et duos consules .... unum autem quem volunt imperatorem dicere, creare disponunt, quem illis centum, duobus consulibus et omni populo Romano sperant ..... imperare. Wib. epp. N. 403.

2) Ottonis Frisingensis Gesta l. I c. 20. —

3) Senatus Urbis Urbium illustri et prudenti viro Ludovico Francorum regi, amico eorum carissimo, salutem et dilectionem. 1165. Bouquet, Rec. tom XVI p. 77.

Digitized by Google

und nahm einen mit dem Papste geschlossenen Vertrag in ihren Schutz unter der Androhung, dafs Zorn und Hafs des mächtigsten Senatorenstandes und des furchtbaren römischen Volkes den Uebertreter treffen werde [1]).

Die Zeit der republikanischen Herrschaft in Rom ist ausgezeichnet durch Fürsorge für die Erhaltung der Ueberreste der alten Stadt, der Gebäude, Denkmäler und Mauern. Das Volk hatte als berechtigter Erbe sofort diesen Besitz dem Papste abgenommen [2]). Ein einziges bedeutenderes Bauwerk aus jener Zeit ist erhalten, und das trägt ein Kennzeichen des Strebens, das in dieser Epoche ganz Rom erfüllte. Die Inschrift am Thurme des Nikolaus auf dem Ponte Rotto schliefst mit folgenden Versen über den Bauherrn:

Verum quod fecit hanc (sc. domum) non tam vana coëgit
Gloria quam Romae veterem renovare decorem [3]).

Die Herrschaft des Papstes, die die Römer damals zu stürzen unternahmen, um den alten Staat wieder herzustellen, sie war selbst nach vielen Seiten eine Fortsetzung des römischen Imperiums. Abgesehen von dem geistlichen Reich

---

1) Sie befehlen, dafs keiner den Vertrag von 1185 bricht: auctoritate omnipotentis Dei et magnificentissimi ordinis senatus edicto, alioquin iram amplissimi senatus et metuendi populi Romani gravissime incurrat et odium. Aus Watterich vit. II p. 702. —

2) Edict über die Konservirung eines antiken Denkmals aus dieser Zeit: (columna) ut est ad honorem ipsius ecclesiae (der sie verliehen) et totius populi Romani integra et incorrupta permaneat dum mundus durat, sic eius stante figura. Qui vero eam minuere temptaverit, persona eius ultimum patiatur supplicium et bona eius fisco applicentur. — An der römischen Stadtmauer findet sich die Inschrift eingefügt: Anno MCLVII SPQR hoc menia vetustate dilapsa restauravit. Aus Gregorovius, Gesch. Roms Bd. IV S. 640 f. —

3) Ebenda S. 644.

Digitized by Google

des Papstes, das so viel Analogien zu dem altrömischen bietet, soviel an Gedanken, Einrichtungen und Bezeichnungen in seiner äufserlichen Erscheinung von jenem entlehnt hat, dafs es in mancher Hinsicht fast wie eine Uebersetzung des römischen Reichs in das geistlich-religiöse Gebiet sich ausnimmt, hat der Papst auch als weltlicher Herrscher nicht wenig Beziehungen zu dem Cäsarenthum. Er war thatsächlich in der Regierung der Stadt Rom sein Nachfolger geworden [1]), und seine Stellung an der Spitze der ganzen Christenheit gab ihm oft Veranlassung, mehr Functionen des alten Princeps auszuüben als der römisch-deutsche Kaiser selbst [2]). Er ist aus göttlicher Anordnung der oberste Wächter des Rechts auf der Erde [3]), geradezu Quelle der Gerechtigkeit wird er genannt [4]). Die Oberherrschaft über

---

1) Dafs er nach der Meinung der Zeit die Krone Roms besafs, — dass wenigstens eine Partei sie ihm zuerkannte, beweist der damals cursirende Vers, mit dem der Papst, wie man erzählt, Rudolf von Schwaben die Krone zuschickte: Roma dedit Petro, Petrus diadema Rudolfo. Otton. Frising. Gesta l. I c. 8. —

2) J. Bryce, d. h. Röm. Reich sagt S. 75: „die Macht des deutschen Kaiserthums ist von geringerer Bedeutung als die des Papstes, da sie nach Analogie der päpstlichen geschaffen, wie die päpstliche selbst dem älteren römischen Kaiserthume nachgebildet ist.“ —

3) Hadrian IV. nimmt selbst diese Stellung in Anspruch. Caffarus, ann. Jan. Hadrian an den König von Jerusalem: ad hoc in eminenti sedis apostolice specula divina sumus disponente gratia constituti, ut nostrae considerationis oculum ad universas mundi partes extendere debeamus, ut ea, quae contra iustitiae tramitem et ordinis rationem commissa esse noscuntur, nos oporteat attentius emendare. Mon. Ss. XVIII p. 24.

4) Fons iustitiae der Papst von Gotfr. v. Viterbo genannt, wohl mit directem Hinweis auf römisch-rechtliche Anschauungen. Mon. Ss. XXII p. 131. Der Papst erhebt sich noch über die

Digitized by Google

alle Königreiche ist vielfach von ihm in Anspruch genommen worden [1]). Setzt er doch Könige ab und erhebt wieder Länder zum Range von Königreichen, wie es Jerusalem, Sicilien und zur Zeit Friedrichs Portugal bezeugen, dem Alexander III. die königliche Ehre schenkte. Derselbe erwirbt, nachdem schon Gregor VII. die Lehnshoheit über die meisten europäischen Länder beansprucht hat, die Hoheit über England. Wenn Hadrian an Heinrich II. Plantagenet Irland verleiht und dabei erklärt, wie nach unzweifelhaftem Rechte alle Inseln des Oceans zum Dominium Petri gehörten [2]); so folgert er das aus der Konstantinischen Schenkung und macht dabei von dieser unerschöpflichen Fundgrube von Hoheitsansprüchen noch einen sehr bescheidenen Gebrauch. Es bleibt überhaupt wunderbar, dafs man diese Urkunde, die dem Papste die Stadt Rom und alle Gebiete Italiens, wie des Occidents Provinzen, Gegenden und Städte verlieh, die ihm die kaiserliche Macht, Würde, Kraft und Ehre zuerkannte [3]), während man doch von hierarchischer Seite die

andere „Quelle des Rechts", indem Alexander Friedrichs Acte für null und nichtig erklärt.

1) Joh. Saresb. nennt den vicarius Petri „constitutus super gentes et regna". Opp. t. II ep. 218 p. 66. — Thom. Becket: quia certum est, reges potestatem suam accipere ab ecclesia. Aus Reuter, Gesch. Alexanders III. Bd. I S. 316. — So auch Joh. Saresb. opp. tom. I p. 311. — tom. III p. 223 f. u. sonst.

2) Hadrian an Heinrich II.: Sane Hiberniam et omnes insulas, quibus sol iustitiae Christus illuxit ... ad ius beati Petri et sacrosanctae Romanae ecclesiae (quod tua et nobilitas recognoscit) non est dubium pertinere. Mansi acta conc. tom. XXI p. 787 f. — Joh. Saresb. Omnes insulae de iure antiquo ex donatione Constantini, qui eam fundavit et dotavit, dicuntur ad Romanam ecclesiam pertinere. Opp. tom. V p. 205.

3) S. Gratiani, Corp. iur. can. Dig. XCVI c. 13 f. Dafür



Digitized by Google

freilich hart bestrittene [1]) Echtheit der Schenkung aufrecht erhielt, nicht bis zur äufsersten Consequenz auszubeuten wagte; aus Zaghaftigkeit des bösen Gewissens, gezwungen durch die äufsere Ohnmacht, zurückgehalten durch religiöse Bedenken, oder verhindert, wodurch es sonst sei, kein Papst hat vor Bonifacius VIII. die Augustuswürde förmlich in Anspruch genommen. Aber auch ohne diese formelle Identificirung des Papstthums mit dem Kaiserthum galt der römische Bischof doch zugleich als Nachfolger des Petrus und des Constantin [2]), ja des Romulus und bezeugte dies, indem er sein Regiment mit der damals neu aufgefundenen Cäsarenhoheit bekleidete. Sein Fürstenthum stand in engerer Verbindung zu dem alten Principat, als irgend eine weltliche Herrschaft, ausgenommen die Miterben in der Hinterlassenschaft des römischen Staats, den deutschen und griechischen Kaiser. Ein grofser Theil vom Ceremoniell des römischen Kaiserhofs ward an der päpstlichen Curie entfaltet, deren gewöhnlicher Sitz der Lateran, der Reichspalast Constantins, nach der Meinung der Zeit, war [3]). Es umgab

---

dafs damals „die Römer" d. i. die Curie die Echtheit behaupteten, s. Otton. Fris. Chron. l. IV c. 3. Gotfr. Vit. Mon. Ss. t. XXII p. 22.

1) S. d. Brief Wezels an Friedrich. Wib. epp. N. 404. S. auch die Auseinandersetzung über die Ansichten der fautores imperii. Otton. Fris. Chron. l. IV c. 3.

2) Freilich von der strengkirchlichen Seite ein harter Vorwurf. Bernhard de consideratione an Eugen: in his successistis non Petro, sed Constantino. — Hadrian IV. sagt von einem schismatischen Papste: hoc quidem est Romulo succedere in parricidiis, non Petro in commissi dispositione ovilis. Joh. Saresb. opp. tom. IV p. 367.

3) Arnold. chron. Slavorum l. II c. 9. — Ann. Senenses. Mon. Ss. XIX p. 226.

Digitized by Google

die sacra cathedra [1]) der sacer cardinalium senatus [2]); und ihre Diener waren quaestores sacri palatii [3]); man sprach vom sacratissimum nomen [4]), von der sacratissima visitatio [5]) des Papstes, dessen Majestätsbeleidiger die Strenge altrömischen Staatsrechts verfolgte. So lebte „der alte Hochmuth der Stadt Rom“ [6]) damals auch in dem servus servorum Christi wieder auf. —

Es ward die Annahme der kaiserlichen Titulaturen, die, erwachsen auf heidnischem Boden, nichts mit der religiösen Heiligkeit des Kirchenoberhauptes zu thun haben, es ward die Belebung der altrömischen Majestät am neurömischen Hofe, es ward die treibende Kraft der alten Erinnerungen in der römischen Bürgerschaft wie in den lombardischen Communen ermöglicht und zum gröfsten Theil veranlafst durch eine Erscheinung, die die Blicke der Zeit voll Bewunderung an das Bild der alten Kultur fesselte — die Renaissance des römischen Rechts im zwölften Jahrhundert. Die bisherige mangelhafte Kenntnifs der Geschichte und des öffentlichen Lebens des Römervolkes wurde nun ergänzt durch eine originale Quelle von mächtiger Fülle, wie sie in den Vorlesungen über das Justinianische Rechtsbuch zuerst in

1) Ligurinus l. III v. 314. Es kommt hier auf die Auffassung der Zeit an, deshalb ist auch das Wort des Dichters nicht werthlos.

2) Ottonis Fris. Gesta l. I c. 57.

3) Joh. Saresb. üb. den päpstl. Hof zu Sens 1159. Opp. tom. I ep. 114 p. 163.

4) Joh. Saresb. an Hadrian IV. Opp. tom. I ep. 27 p. 29.

5) Rede Eberhards von Bamberg bei Helmoldi presb. chron. Slav. lib. I c. 80.

6) Ragewin sagt von der römischen Curie 1159: molientibus illis more suo antiquum Romanae urbis fastum. lib. II c. 41.



Digitized by Google

Bologna, bald an mehr Orten, eröffnet ward. Das römische Recht, direct aus dem Corpus Juris geschöpft, war ein neuer Fund, denn längst war das noch in practischer Anwendung befindliche römische Recht kaum ein Schatten des alten. Da das Werk Justinians eines der umfassendsten und grofsartigsten Denkmäler des Alterthums war, so gewann mit der Kenntnifs des Rechts auch die des ganzen antiken Lebens, besonders der politischen Alterthümer, und bei denen, die sich dem Studium ganz hingaben, stieg mit der Erkenntnifs gleich hoch die Begeisterung. Das Studium war bei der Armuth der damaligen Zeit an geistigen Mitteln der Bildung, bei der Beschränkung wissenschaftlicher und literarischer Thätigkeit auf einen kleinen Kreis eine Erweiterung des Gebiets menschlichen Denkens und bewirkte die erste grofse wissenschaftliche Bewegung seit dem Untergang des Alterthums.

Die damalige Welt hatte kein annähernd ebenbürtiges Rechtssystem dem römischen entgegenzusetzen, keines drängte wie dies, handlich zum Studiren hergerichtet, durch klare Uebersichtlichkeit, Schärfe des Gedankens und inneren Zusammenhang den Eindruck von überwältigender Grofsartigkeit auf. In hingebendem Studium suchte man das grofse Gemälde von dem rechtlichen und staatlichen Leben einer Vergangenheit in sich aufzunehmen, die für die Italiener an sich die eigene war. Die römischen Juristen, die, wie Savigny bemerkt, sich ganz auf den Boden des alten Rechts stellten und es von innen heraus zu begreifen suchten, mufsten von da aus bald zur Frage gelangen, welche rechtlichen Vorgänge dem römischen Gesetz seine allgemeine Bedeutung, die es einst über alle Menschen besessen zu haben behauptete[1]), genommen, und diese Frage begegnete sich mit dem

1) Justinian sucht häufig diese Illusion im Corpus Juris

Digitized by Google

Unwillen, dafs dies erste aller Rechte in seiner Anwendung durch viel untergeordnetere Rechte local beschränkt sein sollte.

Für den Rechtszustand in der damaligen und der justinianischen Zeit gab es keine gültige juristische Vermittlung. Dort hatte der römische Kaiser allein das Recht, auf dem orbis terrarum Gesetze zu geben, allein die Befugnifs, sie aufzuheben. Welcher römische Kaiser nun hatte die Gültigkeit des römischen Rechts aufgehoben oder seine Anwendung auf das geringe Mafs eingeschränkt, in dem sie damals statt hatte? Noch bestand ja ein römisches Reich, das im ununterbrochenen Zusammenhang von der alten Res publica abgeleitet ward, dessen Herrscher von Augustus ab gezählt wurden; so mufsten die kaiserlichen Gesetze des alten Rom hier zu Recht bestehen. —

Es ward das römische Recht durch den Anblick seiner Vollkommenheit hauptsächlich zum Reichsrecht erhoben; so lange es in mangelhafter Weise durch mündliche Ueberlieferung bewahrt ward, hatte niemand daran gedacht, diesem Recht eine allgemeine Bedeutung zuzuerkennen. Durch die Verbreitung des Corpus Juris war die Kenntnifs der alten Geschichte des Reichs sehr gewachsen, seine im Lauf der Zeiten verdunkelte Herkunft trat in einer Weise zu Tage, die ihm nur Ruhm einbrachte. Die Ansicht von der Fortdauer des Reichs förderte die Annahme des alten Rechts und ward selbst durch letztere wieder aufs höchste gestärkt. Weder Recht des römischen Reichs noch der römischen Kirche zu

---

zu erwecken, z. B. Nov. I epilog. Haec nos, ut communiter omnibus prosint hominibus scripsimus. — Inst. Praef. § 1: omnes populi legibus iam a nobis vel promulgatis vel compositis reguntur. — Ebenso Cod. III t. 1 lex 13. — Dig. sec. praef. u. sonst.

Digitized by Google

sein, — was letzteres es von jeher, freilich nur in zweiter Reihe neben dem kanonischen gewesen war — genügte dem römischen Recht. Wo es nicht als das schlechthin normative, die ratio scripta Eingang fand, da stützte es sich auf die Billigung der römischen Kirche, mehr noch, ganz vom Standpunkte der justinianischen Gesetze ihrem Wortlaut nach ausgehend, auf die ursprüngliche Weltherrschaft des römischen Kaiserthums [1]).

---

1) Hier stimmten Legisten und Kanonisten überein. So sagt Huguccio, Freund und Lehrer Innocenz III., in seinem Commentar zum corp. iur. can. c. 14. Dist. I: hoc iure (sc. Romano) soli Romani et qui subsunt Romano imperio astringuntur. Sed quid de Francis et Anglis et ultramontanis aliis, numquid ligantur legibus Romanis et tenentur vivere secundum eas? — Resp. Utique quia subsunt vel subesse debent Romano imperio. Dies führt er aus, indem er dann noch andere Gründe, darunter die Approbation der Kirche, angiebt. Dann fährt er fort: Itemquid de Sarracenis? — Resp. Non ligantur legibus Romanis, qui eas non receperunt, unde secundum eas non tenentur vivere, licet in aliis peccent. Videtur tamen quod et ipsi debeant subesse Romano imperio et ideo tenentur vivere secundum leges Romanas. Maassen, Beiträge zur juristischen Literatur des Mittelalters. Sitzungsber. d. W. Akad. Bd. 24 S. 79. — Anders Guido v. Baisio. Ebda. Proditae (Romanae leges) sunt illis tantum, qui sub Romano imperio sunt — deshalb seien Franzosen und Spanier frei davon. S. 81. — Schon die einstmalige Weltherrschaft des Kaiserthums, wie sie in der Idee desselben noch gewahrt war, genügte den Juristen, daraus die allgemeine Geltung des römischen Rechts abzuleiten, selbst wenn sie für ihre Zeit eine thatsächliche Beschränkung des Imperiums zugaben. So Bartolus de captivis (Dig. 49, 15) L. 24: sed diceres tu cum modicae sint gentes quae Romano imperio obediunt ergo videtur quod sit parvus populus Romanus. Respondeo: Quaedam sunt gentes, quae Romano imperio obediunt, et istae sine dubio sunt de populo Romano. Nun geht er die ganzen

Digitized by Google

Da eine radikale Verwerfung der geltenden Partikularrechte den römischen Juristen jede Einwirkung auf den bestehenden Rechtszustand von vornherein abgeschnitten hätte, so waren sie gezwungen, fürs Erste jene als die Regel anzuwenden, aber stets behielten sie sich die Berufung auf das theoretisch gleich jenen gültige römische Recht vor. Dies als eine Anwendung in subsidium zu bezeichnen, trifft nicht den ganzen Umfang der recipirenden Thätigkeit, die sich nicht darauf beschränkte, eine Lücke im bestehenden Recht — sei sie nun durch eine Unklarheit oder den Mangel einer Rechtsbestimmung oder die Veraltung einer Regel herbeigeführt — durch das fremde Gesetz auszufüllen; ebensosehr durch die Trefflichkeit der römischen Rechtsregel wird die Reception veranlafst als durch das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit einer heimischen. So weit die Umstände es erlauben und der eigene Trieb dazu drängte, fand die Ersetzung eines gültigen Rechts durch ein anderes statt.

Das römische Staatsrecht ward von dieser Aufnahme nicht ausgeschlossen. Zwar ward es weniger auf den Universitäten gelesen [1]); denn die Details der römischen Staatsverwaltung fanden im Ganzen bei den Juristen doch nicht

---

Völker der abendländischen Christenheit durch, zeigt, wie sie durch einen Contract, Schenkung, Privileg, Verjährung oder etwas Aehnliches zwar frei sind von der Herrschaft des universalis dominus, trotzdem noch immer cives Romani sind. Darauf erst folgen die populi extranei, die den Kaiser als dominus universalis gar nicht mehr anerkennen, Griechen, Türken, Heiden und Juden. — Ohne eine nähere Begründung einfach dem Muster Justinians folgend, behauptet der dem Kaiser nahestehende pisanische Jurist Burgundio eine allgemeine Geltung der römischen Gesetze. Savigny, Gesch. d. R. Rechts, Bd. III S. 87 f. — Bd. IV S. 398.

1) Savigny l. l. Bd. III S. 487.

Digitized by Google

denselben Grad von Verständnifs, besafsen nicht dasselbe Mafs der Anziehungskraft für dieselben, als das römische Privatrecht, aber die grundlegenden Anschauungen über das Verhältnifs der Staatsgewalten, über die Hoheit des Staats und seines Repräsentanten wurden gerade mit besonderem Eifer behandelt. Wie mächtige Hülfsmittel für die Stärkung der fürstlichen Gewalt diese Lehren boten, ist schon vor Friedrichs Zeit erkannt worden, — speciell auf das römisch-deutsche Kaiserthum wurden sie ohne Ausnahme von den Glossatoren angewandt [1]).

So fand in der Verbindung des römischen Kaiserthums und der römischen Jurisprudenz jeder von beiden Theilen

---

1) Dafs die Juristen auch die Specialbestimmungen der justinianischen Staatsverwaltung auf die politischen Vorgänge ihrer Tage anzuwenden principiell sich nicht scheuen, dafür ist eine Glosse Cyprians der Beweis. Mit den eigenartigsten Vorschriften des alten Staatsrechts vertheidigt er eine Handlung Friedrichs. Der Kaiser nimmt seinem Oheim Welf die Verwaltung der italischen Besitzungen, die er ihm selbst verliehen, immer mehr aus der Hand. Zur Rechtfertigung beruft sich Cyprian auf eine Novelle Justinians, die verordnet, dafs ein Statthalter sein Amt erst wirklich antritt, wenn er zwei Tagereisen von der Grenze seines Gebiets entfernt ist. Der historische Irrthum, der durch Welf's aufserordentlich grofse Vernachlässigung seiner Obliegenheiten herbeigeführt und entschuldigt ist, mindert nichts an dem Werth der Stelle für die Erkenntnifs der recipirenden Thätigkeit der Glossatoren. Die Stelle glossirt Nov. 95 c. 1 § 2: Hinc sumi potest argumentum, quod licet Wulfoni dederit imperator cingulum marchiae vel ducatus longe antequam Wulfo intret marchiam vel ducatum, non fuit eius marchia vel ducatus, antequam per duos dies vicinetur provinciae. Potuit ergo imperator aliquid de marchia vel ducatu dare, cui voluerit, nec potest ei aufferri. — Aus der Sammlung der alten Glossen bei Savigny l. l. Bd. IV S. 562.

Digitized by Google

seine Rechnung, und diese Verbindung hat denn auch fast von Anfang der Bologneser Rechtsschule bestanden. Es würde irrig sein zu leugnen, dass diese Vereinigung nicht eine durchaus natürliche, durch innere und äussere Verhältnisse vorgeschriebene wäre. Die Hinneigung zu dem Nachfolger ihres Gesetzgebers scheint eine natürliche Folge der Beschäftigung der Juristen zu sein; es lag im römischen Recht eine entgegenkommende Richtung auf Anschluss an das Kaiserthum, die nur durch äussere reale Gegenwirkungen aufgehoben werden konnte. Die Juristen waren Bürger lombardischer Städte, zum Theil Unterthanen der westlichen Königreiche; begreiflich dass neben der Vertheidigung ihrer heimischen Selbständigkeit und Freiheit die wissenschaftliche Begeisterung vielfach weichen musste. Ebenso hatte für den Gedankenkreis vieler das römische Recht überhaupt nur secundäre Bedeutung, wie bei den zahlreichen Geistlichen, die anfangs noch sich mit der Laienwissenschaft beschäftigten. Das Verhältniss des römischen Rechts, besonders des Staatsrechts, ward zur Kirche und den freiheitlichen Tendenzen der Völker bald ein feindliches [1]), blieb aber ein enges zu den herrschen-

1) Das römische Recht kennt kein höheres über sich, der Kirche dagegen ist es nur ein saeculare ius, lex mundi, untergeordnet dem göttlichen Gesetz, das sie selbst vertritt. Dies ist auch die Stellung Joh. v. Salisb. trotz aller seiner Bewunderung Justinians und seines Werks. Opp. tom. I ep. 68 p. 91 und sonst vielfach. So spricht sich auch aus Bernhard v. Clairv. an Eugen III. Neander, Der heilige Bernhard S. 276. Den Mönchen wird das Studium des römischen Rechts als eine zu weltliche Beschäftigung 1131 auf dem Concil zu Rheims untersagt; das Verbot wird 1162 auf dem Concil zu Tours durch Alexander wiederholt. Vita Alex. b. Watterich, vit. II p. 396. Analog ist das Urtheil Joh.'s Saresb. Ep. ad Thom. Cantuar. 1165 Opp. tom. I ep. 138 p. 195 f. — Von der Gegenseite wird die Verachtung

Digitized by Google

den Gewalten, vor Allem zu dem römisch deutschen Kaiserthum [1]).

---

durch Hass erwidert. Nicht bloss bekämpfen die Juristen, wie es scheint als Selbstzweck, die rechtliche Existenz des Kirchenstaats (Gerhoh, Reichersb. de corr. stat. eccl.; Baluze, Miscell. tom. V p. 78), sondern es verfolgen die Anhänger des römischen Absolutismus an sich die Vertheidiger des göttlichen Rechts. Joh. Saresb. kämpft im Policratricus lib. VII c. 20 aufs heftigste gegen die „curiales et officiales" seiner Zeit: „Nullas leges credunt civilibus praeferendas." Opp. tom. III p. 166. — Dann schildert Joh. deren Erbitterung gegen die Vertreter des kirchlichen Rechts: qui pro veritate fidei aut sinceritate morum de iure divino aliquid loquitur, aut superstitiosus est aut invidus aut (quod capitale est) inimicus, d. h. des Fürsten.

Der Widerwille des Volkes gegen den Absolutismus führt zu einer Opposition gegen das ganze römische Recht in England. Schmidt, Recept d. röm. Rechts S. 143. — Biener, das röm. Recht in England, sagt über die Austreibung desselben: „das römische Recht war politisch verdächtig, den Königen, weil sie fürchteten, durch die Annahme desselben die Oberhoheit des römischen Kaisers anzuerkennen, den Grossen des Reichs, weil man es für den Repäsentanten des Absolutismus hielt." Mittermaier, Krit. Ztschr. Bd. XIX S. 168. — Es gab eben nur eine Stelle in Europa, die das römische Recht im Ganzen willkommen heissen konnte.

1) Savigny's Ansicht darüber ist ausgesprochen l. l. Bd. III S. 89. Er sagt: „Besonders irrig wäre es, wenn man das Studium des römischen Rechts als Parteisache in den Streit der Kaiser mit den Lombarden hineinziehen wollte; unter den berühmten Juristen waren mehr Guelfen als Ghibellinen." —

Zu Friedrichs Zeiten steht das römische Recht als solches auf seiner Seite. Freilich unter seinen Parteigängern können wir ausser den vier grossen Juristen keine bedeutenden Persönlichkeiten nachweisen, die römisch-juristisch gebildet wären. Am Hofe des Kaisers kennt man das römische Recht, wie ein-

Digitized by Google

Schon lange vor der Entstehung der Bologneser Schule war zuerst das römische Recht für das deutsche Kaiser-

---

gehend aber die Beschäftigung gewesen ist, wissen wir nicht. Zahlreich sind die juristisch gebildeten Männer in den Reihen seiner Gegner. Da ist zunächst der grösste, Alexander selbst, der als Professor des kanonischen Rechts in Bologna jedenfalls in Berührung mit dem Civilrecht gekommen sein musste. Auch später suchte er noch mit den röm. Juristen Fühlung zu behalten (sie werden namentlich unter den Bolognesern angeführt, denen er seine Erhebung zum Papst notificirt. Bouquet, Recueil tom. XV p. 744); endlich wird er ausdrücklich als kundig des röm. Rechts bezeichnet. Fuit in divina pagina praeceptor maximus et in decretis et canonibus et in Romanis legibus praecipuus. Nam multas quaestienes difficillimas et graves in decretis et legibus absolvit et enucleavit. Rob. de Monte. Watterich II p. 649. — In seiner Umgebung befanden sich Gelehrte des röm. Rechts. Joh. Saresb. sagt in der Vita S. Thomae Cant. opp. tom. V von der Ankunft des fliehenden Erzbischofs am päpstlichen Hofe zu Sens: inter eos erant decretorum legisve periti quam plures. Auch Thomas Becket ist im römischen Recht unterrichtet. Ebda p. 361 f. — Johann von Salisbury besitzt eine umfassende Kenntniss desselben; Bischof Arnulf von Lisieux, der eifrige Anwalt Alexanders bei Heinrich II., ist einst von Sehnsucht nach diesem Studium nach Italien geführt. (Reuter, Alexander III. Bd. II 3. Buch 2. Kap.) Girard Puella, der Reinald von Köln bekehren wollte, ist doctor iuris. Joh. Saresb., opp. tom. I ep. 185 p. 320.

Auch von den Glossatoren war z. B. Placentin ein entschiedener Gegner von Friedrichs Politik; Oberto Orto, der Consul und Führer der aufständischen Mailänder war Kenner des römischen wie des longobardischen Rechts. Ja die Legisten in Mailand werden mit andern angesehenen Bürgern, den Beamten, Richtern etc. von Friedrich als Geiseln gefangen gesetzt. Ep. Burch. de destr. Med. Muratori Ss. Ital. rer. tom. VI p. 918 und in den Ann. Colon. mai. ad a 1162.

Digitized by Google

thum verwandt worden. Aber ganz verschieden von den Anschauungen zu Friedrichs Zeit ist die Art, wie seine Anwendung begründet wird. Petrus Crassus war in den Besitz eines Rechtsbuches Gregor's des Grossen gelangt, einem Kompendium des canonischen und civilistischen Rechts. Auf die Anwendung, die der grosse Papst vom römischen Recht gemacht hatte, gestützt, bediente er sich desselben, um seinen Nachfolger anzugreifen. Damit musste er ganz vereinzelt in der Zeit bleiben. In die Bedeutung als Reichsrecht und damit die dauernde Allianz mit dem Kaiserthum trat das alte Recht erst nach seiner Neubelebung in Bologna. Aber dann zeigte es auch sofort die ganze Tragweite seiner Bedeutung für das Kaiserthum. Irnerius, der im italischen Staats- und Hofdienst Heinrichs V. thätig war, sprach ihm die ganze Kraft unumschränkter Gesetzgebungsgewalt zu, indem er von einem Gesetz der Lombarda sagt: loquitur haec lex secundum tempora sua, quibus populus habebat potestatem condendi leges, ideo tacito consensu omnium per consuetudinem abrogabantur. Sed quia hodie potestas translata est in imperatorem nihil faceret desuetudo populi. — Sav. l. l. Bd. IV S. 459.

Auch an einer anderen Stelle behandelt er das römische

---

Aber wenn diese Gegner auch vereinzelt das römische Recht gegen den Kaiser anwenden, wie besonders Joh. v. Salisbury und Placentin, sie können die Waffe gar nicht fest fassen, ohne sich selbst in die Hand zu schneiden; das Heft hat der Kaiser gepackt, der sich der ganzen Schärfe der Gesetze bedienen kann. Diese Männer sind nicht durch ihre Rechtskenntniss, sondern trotz ihrer Rechtskenntniss die Feinde der kaiserlichen Politik, die sich in ganz anderer Weise als sie auf das ius civile stützen kann.

Digitized by Google

Staatsrecht als gültig für die damalige Zeit, wo er die Bestimmungen über die rescripta contra ius elicita bespricht. Er kommt zum Schluss: ut licet rescripta non valeant contra ius, teneant tamen et privilegia. Ebenda S. 466. Heinrich V. scheint keine Anwendung von diesen Rechten gemacht zu haben, seine Nachfolger berührten Italien nur flüchtig. Conrad III. führt in zwei Erlassen Citate aus dem römischen Rechte an; aber es ist nur der Schmuck gelehrter Bildung, mit dem seine Kanzlei sich hervorzuthuen strebt. Einen practischen Einfluss der Rechtsveränderung hatte es nicht, wenn er in einer Urkunde vom 17. October 1144 die damals in aller Mund befindliche Definition der iustitia nach Inst. lib. I tit. 1 l. 1 anführt oder wenn er 1145 in der Bestätigung eines Vertrages die römischen Gesetze bezeugen liess: indubitati iuris esse, conditionem in omni contractu valere. Aber in der letzten Stelle nennt er die römischen Gesetze sacra imperialia scripta [1]) oder sacra imperialis constitutionis scripta [2]), und dieser Ausdruck zeigt, wie ihm schon das römische Recht nahe stand, beweist, dass ihm der Gedanke einer Gültigkeit desselben auf Grund der Fortdauer des alten Imperiums im deutschen Reich schon geläufig war. So hatte sich der Einfluss der neuen Wissenschaft über die Alpen hinüber bereits geltend gemacht, als Friedrich in ihrer Heimath die ganze Stärke ihrer Anschauungen kennen lernte.

Noch eine Macht gab es, die ausser den italischen Mächten dem deutschen Reiche seinen Zusammenhang mit dem Alterthume lebendig erhielt und das Bewusstsein davon gerade in dieser Zeit in ihm stärkte. Theils die Freundschaft, theils die Rivalität mit Byzanz, das in sich das Römerreich fortdauernd

1) Stobbe, Gesch. d. deutsch. Rechtsquellen S. 615.

2) Schäffner, Das römische Recht in Deutschland S. 14. Beide führen die Urkunden, soweit sie wichtig sind, an.

Digitized by Google

glaubte [1]), gaben den Deutschen Veranlassung, ihre imperialistischen Ansprüche zu betonen und zu begründen, wobei denn der Zusammenhang mit dem alten Reiche besonders hervorgekehrt wurde. Meist gingen die beiden Kaiserreiche neben einander her, gegenseitig sich die Berechtigung, das römische Reich zu vertreten, abstreitend, und auch als zur Zeit Conrad's Verhältnisse der Verwandtschaft und Politik eine Verständigung herbeiführten, die durch die nun anerkannte Gemeinsamkeit des Ursprungs einen besonders innigen, Dauer verheissenden Anstrich erhielt, traten bald wieder Rangstreitigkeiten trennend dazwischen und die alte Eifersucht machte sich geltend [2]). Aber die kurze Zeit der Conföderation war nicht ohne Einfluss auf das Wachsthum altrömischen Selbstbewusstseins im deutschen Staate. Wenig mehr

---

1) Nach einem Sieg in der Donauebene stellen die Griechen ein Kreuz als Siegesmal mit folgender Inschrift auf:

*Ἐνθάδε Παννονίης ποτὲ ἄκριτα φῦλα γενέθλης*
*Δεινὸς Ἄρης καὶ χεὶρ ἔκτανεν Αὐσονίων·*
*Ῥώμης ὅποτε κλεινῆς δῖος ἄνασσε Μανουήλ*
*Κομνηνῶν κρατόρων εὖχος ἀριστονόων.*

Joh. Cinnam., *Ἱστορίων βιβλίον ξ.* c. 3 p. 261 (Corp. Byzanthin.). — Von den Schriftstellern der Zeit wird dies Fortleben des Römerthums bald anerkannt, z. B. Gotfr. Vit. Mon. Ss. tom. XXII p. 220 v. 15 ff. — Gerhoh Reichersb., Investigatio antichristi. Arch. d. W. Akad. Bd. XX p. 182, — bald geleugnet, z. B. in der sehr gewundenen Erklärung in Arnoldi, chron. Slav. lib. I c. 10. — Der stets beanspruchte Titel Romanorum imperator ward dem Byzantiner leicht von den europäischen Königen zugestanden, z. B. von Ludwig VII. an Manuel, Bouquet, Recueil tom. XVI epp. Ludovici No. 451, Heinrich II. an Isaak Angelus bei Radulf de Diceto, Bouquet, Recueil tom. XVII p. 629.

2) S. die Briefe zwischen Conrad und Johannes. Otton. Fris., Gesta l. I c. 23. 24.

Digitized by Google

als die Titulaturen waren vom alten Imperium in Ostrom bewahrt, in jener Zeit ein nicht unwichtiges Moment für die Bedeutung dieses Staates. Im Verkehr mit Byzanz lernten die deutschen Staatsmänner die Ausdrücke kaiserlicher Majestät kennen, die sie bald für ihren Herrn verwenden sollten [1]). Es lässt sich diese Wirkung verfolgen, wenn Wibald, der sich in Unterthänigkeit vor dem griechischen Kaiser überbietet, nachher gegen Friedrich einen ähnlichen Ton anschlägt [2]), wenn Conrad III. den Ausdruck sacrae aedes zuerst für die griechischen Paläste braucht, der bald auch für die hohenstaufischen Sitte werden sollte [3]). Conrad, der gegenüber dem verbündeten Byzanz einen hohen Ton angeschlagen hatte, um sich nichts zu vergeben, liess dann auch die Kurie befürchten, dass er vom griechischen Hochmuthe angesteckt wäre, und Wibald rechnet es sich als Verdienst an, ihn wieder zur gewohnten Demuth herabgestimmt zu haben [4]). Wichtiger muss der byzantinische Einfluss, das

1) Wibald an Manuel: ad gloriosam maiestatem vestram, ad sanctum et terribile imperium vestrum scribere audeo. Ep. No. 246. — Ep. 343 giebt er ihm einen Theil der justinianischen Titulatur: Inclito triumphatori ac serenissimo dominatori, glorioso ac sanctissimo imperatori Graecorum et Romaniae. — Ebenfalls ist vom sanctissimum imperium die Rede No. 411, wo es auch heisst: ex devoto famulo factus devotissimus servus.

2) No. 432 an Manuel: sanctissimi imperii vestri affatus ... quasi quoddam munus caeleste suscepimus. — No. 446 an Friedrich: sacratissimi affatus vestri.

3) Wib. epp. No. 237. Conrad an Manuel, 1150: recepisti me in sacris edibus gloriosi imperii tui.

4) Auf vorhergehende Anfrage berichtet Wibald an den Cardinal Guido: fecimus, quod iussit (der Papst) et homini (Conrad) non federe contracto, sed fastu et inobedientia Graecorum aliquantulum corrupto longa cohabitatione et assidua collocutione humilitatis et obedientiae bonum instillavimus. Ep.

Digitized by Google

Leben am oströmischen Hofe und der imperatorische Pomp, den er im zweiten Kreuzzuge mit eigenen Augen gesehen hatte, für Friedrich gewesen sein; vieles in seinem späteren Leben ruft die Erinnerung wach, dass er in dem Aufenthalt zu Byzanz eine frühe Anschauung von einer grossen äusseren Entfaltung kaiserlicher Majestät erhalten hat.

Zwei Jahre nach seiner Thronbesteigung trat Barbarossa persönlich allen diesen Mächten gegenüber, die getrieben wurden von der Kraft der alten Erinnerungen. Wie grossen Antheil an dieser Wirkung das römische Recht hatte, beweist, dass sich fast alle in der Verehrung eines Namens zusammenfanden, der ihnen als der leuchtendste Vertreter des Alterthums galt. Justinian war den Juristen der Gründer der Gesetze, der grösste Repräsentant der Recht schaffenden Kaisergewalt; der Papst stellte den frommen, christlichsten Kaiser seinem Gegner, Friedrich, zum Muster auf[1]); die Römer feierten den freisinnigen Herrscher, der mit der Weltherrschaft die Selbständigkeit des Populus Romanus vereinigt hätte[2]); die Byzantiner konnten ihn als ihren sieghaften Vorkämpfer gegen die Barbaren erheben; bald sollte

---

No. 252. — Der Verkehr mit Byzanz verleitete die deutschen Herrscher, in die päpstlichen Prärogative einzugreifen, indem sie sich (Conrad wie Friedrich) in den dorthin gerichteten Briefen vor der römischen Krönung den Kaisertitel beilegten.

1) Brief Adrians an den deutschen Klerus 1158: filius noster (Friedrich) per illam viam incedat, per quam Justinianus et alii catholici imperatores incessisse noscuntur. Exemplo siquidem et imitatione illorum et honorem in terris et felicitatem in coelis sibi poterit cumulare. Ragew. l. I c. 15. Ebenso schon Innocenz II. 1132 an Lothar nach Savigny, Gesch. d. Röm. Rechts Bd. III S. 93.

2) S. S. 11 Anm. 3. — In dem Briefe der römischen Republik an Conrad wird am Schlusse noch einmal die Macht

Digitized by Google

dieser Name von Friedrich so hoch, vielleicht höher geschätzt werden als von all diesen.

Auf dem ersten Römerzuge Friedrichs sind zwei Punkte hervorzuheben, sein bologneser Aufenthalt und seine Ankunft vor Rom.

Das von Giesebrecht besprochene, aber im Ganzen noch unedirte Gedicht eines Bergamasken Gesta per imperatorem Federicum Barbam Rubeam in partibus Lumbardie et Ytalie [1]) schildert den festlichen Empfang, den die Universität in Bologna Friedrich bereitet:

procedunt pariter doctores discipulique
omnes Romanum cupientes visere regem,

wie die freundliche Aufnahme, die dieselben beim König fanden:

quos placide recipit venientes rex Fridericus
alloquiturque simul, perquirens multa benigne.

Damals sind wahrscheinlich schon die beiden Gesetze entstanden, die Friedrich auf directe Anregung der Juristen erliess und nachher auf dem Ronkalischen Reichstage wohl nur erneuerte. Nach dem Muster eines justinianischen Erlasses über die Rechtsschule zu Berytus [2]) gab er eine Schutzurkunde für die Studirenden, und so durchaus fühlte er sich damals schon als Nachfolger der das Corpus Juris abfassenden Kaiser, dass er die Einreihung seiner Verfügung

dieses Kaisers dargestellt zur Nacheiferung für den deutschen König.

Imperium teneat, Romae sedeat, regat orbem
Princeps terrarum ceu fecit Justinianus.

Wib. epp. No. 214.

1) W. Giesebrecht, Neues Gedicht auf Kaiser Friedrich I. Citirt werden die Verse 456—500, in denen der bolognesische Aufenthalt geschildert wird.

2) Savigny l. l. Bd. IV S. 169.



Digitized by Google

in einen bestimmten Titel des Codex befahl. — Dem römischen Kaiser war von Justinian nicht nur das Recht der weiteren Gesetzgebung vorbehalten, sondern auch das der allein gültigen Gesetzauslegung [1]), und jetzt wurde von den römischen Juristen in einer Controverse über eine Rechtsbestimmung zwischen den berühmtesten Doctoren der Zeit an die Entscheidung des barbarischen Fürsten appellirt [2]). Friedrichs Urtheil ist als ungerecht von vielen Glossatoren verurtheilt worden, aber ein Zweifel an ihrer Rechtskraft ist nicht aufgeworfen worden. Characteristisch sagt Azo über die Authentica sacramenta puber.: ex fraude non habita consideratione fuit facta; unde multum adversa est minoribus, et durabit, quantum deo placebit — auf Erden ist dagegen nichts auszurichten.

Wenn Friedrich die Schüler herablassend empfing, so ehrte er nach der Glossatorentradition die vier Professoren durch näheren Umgang. Auf Spazierritten liess er sich von

1) Die Juristen handelten streng nach der Vorschrift des Corpus iuris, das verordnete: si quid (von den Gesetzen) ambiguum fuerit visum, hoc ad imperiale culmen per iudices referatur et ex auctoritate Augusta manifestetur, cui soli concessum est leges et condere et interpretari. — Praef. de confirmat. Digestor. § 21.

2) Auch die Authent. sacramenta puberum ist wahrscheinlich schon damals entstanden, wie Savigny bereits vermuthete, ohne von dem neuen Gedicht und seinen Bericht über die Annäherung Friedrichs an die Rechtsschule 1155 zu wissen. Eine Glosse, wahrscheinlich von Guizzardini († 1222) herrührend, lautet zu der lex: facta in insula reniben (lies reni bon. d. h. reni bononiae nach Savigny's Erklärung). — Hugolini glossa: in roncausal facta geht wohl zweifellos auf die Aufnahme in die ronkalischen Gesetze. Savigny Bd. IV S. 186. — 1155 angenommen als das wahrscheinliche Entstehungsjahr des Gesetzes bei Giesebrecht, Kaiser Friedrich I. S. 180 Anm.

Digitized by Google

ihnen begleiten [1]) und dabei über das römische Recht unterrichten; auch Dinge, die nicht seine Kaiserrechte betrafen, interessirten ihn. So berichtet Roffredus, dessen Lehrer Cyprian noch im zwölften Jahrhundert lebte, wie Friedrich sich über den Advokateneid des römischen Rechts bei Bulgarus erkundigte [2]).

Hatte Friedrich sich in Bologna in die Reihe der Cäsaren gestellt und sich eine für die Folgezeit nicht unwichtige Unterstützung gesichert, so trat er dem römischen Volke als der deutsche Herrscher gegenüber.

Von den Verhandlungen Friedrichs mit der Republik

---

1) Odofred. in Cod., L. 1 si adv. vendit (lib. II tit. 28): dominus Fredericus utebatur consilio dominorum Martini et Bulgari (diese beiden treten ganz besonders hervor; Jakobus und Hugo werden nur selten erwähnt) et unusquisque multa a principe habuit et in arduis quaestionibus recurrebat ad ipsos. — Diplovataccius in Martino: fuerunt viri ita excelsi, qui cum tempore eorum Imperator esset Bononiae, quando equitabat, mittebat se in medio eorum . . . . haec dicit Baldus in comm. famos. Doct. — Nach einer freilich wenig glaubwürdigen Ueberlieferung ist auf einem Spazierritte die Auth. sacr. veranlasst. Odofredus: Dom. Martinus . . . . una die cum equitaret cum imperatore dixit: domine quaedam dissensio est inter me et Bulgarum . . . decidatis, quae opinio vobis videtur verior. Dixit imperator: dom. Martine vestra opinio est verior. Dixit Mart. imperatori: modo faciatis unam constitutionem — unde ipse fecit constitutionem quae incipit: Sacram. puberum. — Aeltere Zeugnisse (Azo und Roffredus) sagen, dass die Authent. von Martinus und seinem Sohne durchgesetzt sei, „cum essent curiales et multum familiares imperatori". Savigny Bd. IV S. 178. 186.

2) Roffredus de ord. iud. P. 1. Imperatori Frid. dum quaerit a dom. Bulgaro, utrum deberent hodie advocati iurare sicut lex illa dicit respondit quod sic sed non in consuetudine habetur. Sav. l. l.



Digitized by Google

sind die Nachrichten, so bedeutend sie dem Umfange nach sind, sehr unzureichend. Der einzige authentische Bericht, die Angaben Friedrichs in dem Briefe an seinen Oheim, sind ganz kurz, beschränken sich nur auf die thatsächlichen Forderungen der Römer und deren Zurückweisung. Er sagt: „Die Städter forderten eine sehr grosse Geldsumme für ihre Treue und drei Eide. Das Reich wollten wir nicht kaufen und die Eide brauchten wir der Volksmenge nicht zu leisten“ [1]). Gleich an unbefriedigender Kürze des Ausdruckes ist die Nachricht in Siegeberti Auctuarium Affligemense [2]). Ganz anders lauten die ausführlicheren Berichte. Ligurinus, der seine Quelle hier überbietet, lässt die römischen Gesandten die alte Zeit preisen, da Senat, Consuln und Prätoren, Tribunen und Patricier vorhanden waren, und nicht der König dem Volke Gesetze gab, sondern von jenem empfing [3]). Ebenso benutzt Helmold die Gelegenheit, seine historischen Kenntnisse und zugleich seine Unwissenheit auszubreiten. Fordern nach seiner Erzählung die Römer doch, Friedrich solle die Sitte einhalten, wonach der zur kaiserlichen Ehre eilende

---

1) Ep. Frid. imp. ad Otton. Fris.

2) Mon. Ss. tom. VIII p. 402. Imp. Fridericus Romanis principibus mandavit, ut eum cum pace susciperent et subiectionem non negarent. Quod illi pecuniam inhiantes contumaciter rennunerunt, quod, nisi ad quas vellent conditiones acquiesceret, ipsos non subiectos, sed hostes sentiret. Imperator semper eorum inexpletam avariciam respuens, Romam armata manu ingreditur. — Auch Gotfr. v. Viterb. ist auffallend kurz und dürftig:

Romanus populus antiquos expetit usus
Rex despexit eum, primatum milite tutus
Nil petit, immo iubet; Roma furore tumet.

Gesta v. 169—171.

3) Ligurinus lib. III v. 374 ff.

Digitized by Google

König, purpurgeschmückt, auf goldenem Wagen die besiegten Tyrannen und die Schätze der Völker im Triumph aufführe[1]). — Die Scene verleitete eben dazu, die Träumereien der Römer hier nach Belieben auszumalen und in Gegensatz zu der realen Macht zu stellen, auf die Friedrich sich stützte. Viel angemessener und glaublicher ist Otto's von Freising Darstellung[2]). Es ist ja wahrscheinlich und natürlich, dass ein Zusammenstoss zwischen den national-römischen Gefühlen der Bürgerschaft und dem deutschen Kaiserthum Barbarossa's stattgefunden hat, und Otto's Geschichtschreibung ist eine zu ernst gemeinte, als dass er den Reden ohne äusseren Anhalt die Richtung auf die Vergangenheit Roms und ihren Gegensatz zur Gegenwart gegeben haben sollte, aber als einen treuen Bericht von dem wirklichen Vorgange, von den Worten der Römer und des Kaisers kann man seine Erzählung nicht ansehen[3]); fühlt Otto doch selbst das Mangelhafte in seiner Beschreibung des Römerzuges, wie es durch seine Abwesenheit nothwendig bedingt wurde[4]).

1) Er verwechselt wohl die Imperatorenwürde der siegreichen römischen Feldherrn, die nicht einmal stets den Triumph nach sich zog, mit dem Imperatorenthum der Cäsaren. Helmoldi, chron. Slav. lib. I c. 79.

2) Gesta lib. II c. 21.

3) Während man früher sich an die Reden im Otto von Freising hielt, hat jetzt Giesebrecht l. l. S. 61 stillschweigend in seiner Erzählung alles verworfen, was über Friedrichs eigene Angaben hinausgeht. Reuter, Alexander III. geht noch so weit, von den Anträgen der Römer zu sagen: „Ein wirkliches römisches Kaiserthum, von den Bürgern der ewigen Stadt proklamirt, sollte an die Stelle des germanischen treten. Von dem Volke sollte er die Krone, die Regierung der Republik zugleich mit den höchsten Ehren empfangen.“ Bd. I S. 11. So berichtet es nicht einmal Otto von Freising.

4) Gesta lib. II c. 26.

Digitized by Google

Jedenfalls ist der Zwist mit den Römern ein Beleg dafür, dass Friedrich nicht im Geringsten daran dachte, das alte Reich in seinem römischen Character wieder aufleben zu lassen. Nimmt er in Bologna die Befugnisse des alten Princeps auf Grund der Theorie von der Fortdauer des Reichs wieder auf, so wahrt er vor Rom das deutsche Wesen des Kaiserthums, wie es heisst, unter Berufung auf die Translation des Reiches. Der entgegenkommenden Anerkennung der Italiener zeigte er den Augustus, jedem Widerstande gegenüber rief er es den Nachkommen der Römer nicht blos mit Worten in das Gedächtniss zurück, dass ein Fremder ihr Herr sei.

Friedrich war siegreich in Italien. Wie er sich zur Heimath wendet, giebt ihm Otto bezeichnend den Titel: victor inclitus triumphator [1]). Derart fühlte sich Friedrich, dessen Stolz, seitdem er die Kaiserkrone trug, mächtig wuchs. Jetzt, nachdem er das Imperium Urbis et Orbis übernommen hatte, begann er den Prunk altrömischer Kaisertitulaturen am deutschen Hofe herzustellen, der freilich erst später von ihm nach bedeutenderen Erfolgen voller ausgebildet wurde. Er liebte es, sich den Herrn über die Stadt und den Erdkreis zu nennen [2]) und ward so von denen begrüsst, die ihn dadurch zu gewinnen wünschten, selbst päpstlichen Legaten [3]). Jetzt kam der Begriff

---

1) Gesta lib. II c. 24.

2) Urkunde über die Mainzölle, 1157. Urbis et Orbis corona et dignitate percepta, ab Ytalia redeuntes etc. Mon. Legg. tom. II p. 103. — Brief an die Fürsten, enthaltend die Absage des apulischen Zuges 1156: Urbis et Orbis gubernacula tenemus. Otton. Fris. Gesta lib. II c. 30. — So auch die Bezeichnung von Otto von Freising recipirt. Gesta lib. II c. 16.

3) S. Otton. Fris. Gesta lib. II c. 25. — Ragev. l. I c. 22.

Digitized by Google

und Name des „heiligen“ Reiches zuerst in Deutschland vor[1]) und die Bezeichnung von „diva respublica“ ward wieder angewandt[2]). Ja, Friedrich sprach sogar, ganz in der Weise der altrömischen Cäsaren, von „seinen Orakeln“[3]). — Alles Nachwirkungen seines Umganges mit den Juristen oder Zeichen einer Beschäftigung mit dem Corpus Juris selbst. Auf welche Höhe er die kaiserliche Majestät stellte, zeigt ein Brief an Wibald aus dieser Zeit: ad inferioris Reni partes accedere statuimus, ut cornua superbiae eorum, qui manus suas in serenissimum imperium nostrum extendere ausi sunt, in brachio virtutis nostrae ita recidamus, ut filii et nepotes eorum exemplo patrum correpti discant imperio se non opponere, sed eius mandatis debito honore et reverentia subiacere[4]).

Und nicht blos gegen seine Unterthanen trat Friedrich so auf. Nie vielleicht ist auf einen so herrischen Brief eines deutschen Kaisers von einem fremden Fürsten eine gleich ergebene Antwort eingetroffen, als Heinrich von England 1157 an Friedrich richtete. Der Kaiser hatte gegen ihn denselben Ton angeschlagen, dessen er gegen die Reichsfürsten sich bediente: imperialem maiestatem decet, sacrosanctis ecclesiis et religiosis monasteriis . . . . manum clementiae porrigere salutarem . . . . monemus te attente, ut sicut regiam decet clementiam, prescriptum (Sollempniacense) monasterium et praedicti abbatis personam sub tua protectione commendatum habeas et defendas[5]). Auf diese kurzgehaltene Aufforde-

1) Constitut. ducatus Austriae. Mon. Legg. tom. II p. 99—101, wiederholt in Otto Fris. Gesta l. II c. 30.

2) Ebda. Friedrich schreibt: sacro imperio et divae reipublicae consulere debemus.

3) Mon. Legg. tom. II p. 103.

4) Wib. epp. No. 448.

5) Wib. epp. No. 461.

Digitized by Google

rung, die nach den Formen der Zeit ein Befehl war, folgte dann jener bekannte Brief Heinrichs, der Friedrich in Würzburg September 1157 traf, — den Worten nach eine förmliche Unterwerfungsacte unter die kaiserliche Majestät [1]). Hart gerieth Barbarossa damals wieder mit den griechischen Gesandten zusammen, die endlich versprechen mussten, ihn künftig zu begrüssen „wie es sich ziemte für den römischen Fürsten, den Herrn der Weltstadt und des Weltreiches“ [2]). So erschien Friedrichs Regiment mit altrömischer Hoheit umkleidet, nun ging er daran, ihm in Italien die Anerkennung zu verschaffen.

---

## Kapitel II.

### Der Höhepunkt von Friedrichs politischer Thätigkeit. 1158—1177 (1183).

Der Ronkalische Reichstag von 1159 ist vielfach als der höchste Triumph des römischen Absolutismus aufgefafst worden, angesehen als der Tag, da am ärgsten die Volksfreiheit geschädigt ist durch die Reception des alten Rechts. Schon die zeitgenössischen Berichte von kaiserlicher und antikaiserlicher Seite zeigen diese Auffassung.

Bei Gotfried von Viterbo sind es die vier Juristen allein, die die Kaiserrechte Friedrich zusprechen. Ihre Rede

---

1) Ragewin, lib. I. c. 7. Regnum nostrum et quidquid ubique nostrae subicitur ditioni, vobis exponimus et vestrae committimus potestati, ut ad vestrum nutum omnia disponantur et in omnibus vestri fiat voluntas imperii etc.

2) Die Gesandten geloben: ut non nisi eam, quam deceret Romanum principem et Urbis et Orbis dominatorem, reverentiam suis salutationibus apportarent. Ragew. lib. I. c. 6.

Digitized by Google

zählt erst die Regalien, übereinstimmend mit Ragewin, auf und schliefst dann:

„Principis officium sine caesare nemo meretur
Omnis honor mundi te constituente tenetur
Absque tuo dono vix valet ullus honor.
Tu lex viva potes dare, solvere, condere leges
Stantque caduntque duces, regnant te iudice reges
Rem quocumque velis, lex animata geris."
Caesar ut innumera sentit sibi crescere iura,
Singula procurat titulis describere rura;
Fiscus abhinc properat tollere iura sua [1]).

Im öffentlichen Urtheilsspruch werden hier Friedrich die alten absoluten Kaiserrechte zuerkannt, der nicht zögert, sie in Anspruch zu nehmen. — Auch Vincenz von Prag drückt in seinen Worten die Ansicht von einer förmlichen Bestätigung der römischen Gesetze aus: Imperator generalem curiam omnibus urbibus Italie Runkalie indicit, ubi antiquorum imperatorum confirmatis legibus et suis ascriptis Mediolanenses in suum vocat consilium (folgt die Einsetzung des Podestats) [2]). Es sind unter den „Gesetzen der alten Kaiser" jedenfalls die altrömischen zu verstehen; das beweist die Angabe, Friedrichs Verordnungen seien jenen beigeschrieben worden, womit die Aufnahme in das Corpus Juris gemeint ist. Vincenz war damals in Italien, aller Wahrscheinlichkeit nach anwesend in Ronkalia, und somit sein Bericht, der einzige eines Augenzeugen, der erhalten. —

Die Ann. Herbipolenses geben zum Jahre 1158 an: Hoc ipso tempore iura legum iubente imperatore coram omni multitudine principum exercitus et universis Lombardis, inter-

1) Gesta v. 385—93.
2) Mon. Ss. t. XVII p. 675.

Digitized by Google

pretatione legis peritorum et iudicum recognita sunt [1]). Nach dem Sprachgebrauch der Zeit sind auch damit die römischen Gesetze bezeichnet.

Ein Glossator, der zu jener Zeit in Italien lebte und in verschiedenen Städten römisches Recht lehrte, Placentin [2]), spricht den Vorwurf aus, dafs an diesem Tage von den Bolognesen die alten im Corpus Juris enthaltenen Privilegien Italiens vernichtet seien, wozu eine falsche Interpretation des römischen Rechts ihnen Veranlassung gegeben hätte. Er sagt in seinem Commentar zu den drei letzten Büchern des Codex: In summa illud tenendum est, quod Italia utpote privilegiata non debet tributa. Huic sententiae argumentum praebet, quidquid in digestis sub titulo de censibus legitur [3]). ... Sed nec illud obstat, quod impie et contra proprias conscientias a miseris Bononiensibus Federico imperatori Placentiae suasum est, Italiam factam esse tributariam per id quod legitur: Inst. de rer. div. § per traditionem (Inst. II. 1, 40) [4]). ... So sei nun, folgert Placentin, zu Ronkalia, da Italien dort vielen Steuern unter-

1) Mon. Ss. t. XVI p. 9.

2) Placentin lehrte unter anderem in Bologna, Mantua, Piacenza; dann Montpellier, wo er 1192 starb. Seine wissenschaftliche Tüchtigkeit wird hochgeschätzt von Savigny Bd. 4 S. 210 ff.

3) Dig. I, 15. Hier so wenig wie sonst im Corpus wird die Steuerfreiheit Italiens, die ja längst in dieser späten Kaiserzeit beseitigt war, ausdrücklich hervorgehoben. Placentin, dem es darauf ankommt, eine eximirte Stellung Italiens aus dem Rechtsbuche zu begründen, hält es für genügend, dafs dort von bevorzugten Städten „Italici iuris" die Rede ist.

4) Auch dieses Citat beweist wenig: „cuiuscumque generis sit corporalis res tradi potest et a domino tradita alienatur; itaque stipendiaria et tributaria praedia eodem modo alienantur; vocantur autem stipendiaria et tributaria praedia, quae in pro-

Digitized by Google

worfen ist, das römische Recht zum Nachtheil des Landes auf die gottloseste Weise verletzt worden [1]). — Aber auch er behauptet, dafs der Kaiser und seine Juristen sich zu ihrem Schritte Raths beim römischen Recht geholt hätten, und so zeigt die Stelle im merkwürdigen Mafse das Streben der Glossatoren, die damaligen Staats- und Rechtsverhältnisse, namentlich in Italien, einzupassen in die Begriffe und die Regeln des alten Rechts, mochten sie noch so wenig Gleichartiges haben; sie zeigt, wie ein Jurist sich die Vorgänge auf der bedeutsamsten Versammlung seines Zeitalters zurechtlegt von dem Standpunkte eines politischen Systems, das in seinen Augen noch heutigen Tages das mafsgebende ist, wie vor einem halben Jahrtausend. Aehnliche Anschauungen mochten ja die Bolognesen bewegen auf dem Reichstage. Auch für sie mochte es wichtig sein, sich zu versichern, dafs das römische Recht ihnen nicht entgegen war, wenn sie Friedrich die umfangreichen fiskalischen Rechte zuerkannten; die Angabe, sie hätten auch Friedrich davon in Kenntnifs gesetzt, dafs nach ihrer Meinung die altrömischen Verhältnisse seine Ansprüche bestätigten, mag auch zutreffend sein, für das Vorgehen des Kaisers aber waren durchaus andere Umstände die mafsgebenden.

Als Quellen bleiben neben den ganz unwichtigen Angaben im Chron. Urspergense [2]) und bei Otto von St. Bla-

vinciis sunt, inter quae nec non Italica praedia ex nostra constitutione nulla differentia est. — Die angeführte Constitution Cod. VII, 31, 1 statuirt nur eine Gleichheit für die Usucapion in Italien und den Provinzen, spricht aber gar nicht von Steuerverhältnissen.

1) Savigny Bd. 4 S. 176.

2) Auch hier murren die Lombarden über die Verletzung des römischen Rechts in Friedrichs Gesetzen. Doch sind damit nur die nach deutschem Recht von dem Kaiser eingeführten

Digitized by Google

sien nur Ragewin nebst seinem Versificator im Liguri-nus und Otto Morena. Bei letzterem tritt absolut nichts vom römischen Recht hervor; er ist verhältnifsmäfsig kurz und nicht durchaus zuverlässig. Jedenfalls ist es ein Irrthum, wenn er meint, der Urtheilsspruch der Richter und Juristen ginge darauf aus, die Gesammtheit der dem Könige damals in den einzelnen Städten zukommenden Regalien festzustellen; es handelte sich um den ursprünglichen Begriff derselben [1]). —

Eigenthümlich und schwer erklärbar ist das Verhältnifs, in dem die öffentliche Stimmung Italiens zu Friedrichs Kaiserthum steht. Der Dank für die Erlösung von der drückenden Uebermacht Mailands, die Begeisterung für die heldenhafte Gröfse ihres Befreiers, der Stolz der Italiener auf ein Kaiserthum, in dem sie die Ehre ihres Namens vertreten glaubten, und die Liebe zu ihrem nationalen Recht, dessen Herstellung auf politischem Gebiet die Wiederkehr der alten glorreichen Stellung Italiens auch im neuen Reich zu verbürgen schien — sind als, freilich vielleicht nicht ganz ausreichende, Gründe zu nennen dafür, dafs hier die Unterthanen den barbarischen Herrscher mit einer unumschränkten Macht bekleideten [2]). Aber wenn es wohl allgemein als Factum

---

Bannbufsen für die Uebertreter des Landfriedens gemeint. S. 29 f. der Separatausgabe.

1) Mon. Ss. tom. XVIII p. 607 f.

2) So in der Hauptsache Giesebrecht, Friedrich I. S. 420. Den dritten Punkt betont Vignati, Storia di legna Lombarda, der unter den Gründen, die den Italienern einen einmüthigen Widerstand gegen Friedrichs Regiment erschwerten, zuletzt anführt: non mancava anche (che c'era) da superare la ripugnanza da resistere alla sacra maiestà dell' imperatore, idolo fatale, che innalzato dal clero sulla tradizione di una estinta grandezza,

Digitized by Google

angesehen wird, dafs die Lombarden durch ihren vornehmsten Vertreter, den Mailänder Erzbischof, die gesetzmäfsige Kraft des kaiserlichen Willens nach dem römischen Staatsrecht proclamirten, so ist Ragewin jedenfalls auch insoweit zu trauen, dafs der Kaiser hier öffentlich auf eine derartige Unumschränktheit verzichtet hat; es hätte der Hofhistoriker seinem Herrn nicht dahin zielende Worte in den Mund legen können [1]), wenn der Kaiser keine Aeufserung in diesem Sinne gethan hätte.

So ist also das Verhältnifs auf dem Reichstag so, dafs die Italiener dem Kaiser mehr anbieten, als dieser öffentlich für sich in Anspruch nehmen mag [2]), keinenfalls kann man

---

teneva vanamente e con danno infinito soggiogata la venerazione degli Italiani. S. 63.

1) Ragew. lib. II c. 3. Nos regium nomen habentes, desideramus potius legitimum tenere imperium et pro conservanda cuique sua libertate et iure, quam, ut dicitur, omnia impune facere, hoc est regem esse, per licentiam insolescere etc.

Ligurinus, lib. VIII v. 473 f.

Nam nihil ut verum fatear magis esse decorum
aut regale puto quam legis iure solutum
sponte tamen legi sese supponere Regem.

2) Unzureichend und widerspruchsvoll in sich scheint mir die Erörterung von Prutz, Kaiser Friedrich I. Bd. I S. 169—183 zu sein. — Nachdem er gesagt, dafs die Spitze des neubelebten römischen Rechts, deshalb ein in jener Zeit herrschender und den Italienern geläufiger Gedanke, die Vorstellung vom Kaiserthum als der letzten Quelle alles Rechts und Gesetzes dem Ursprung aller weltlichen Macht war, fährt er S. 175 fort: „Während nun beide Theile (Friedrich und die Lombarden) den imperialistischen Absolutismus als eine Consequenz der systematischen Lehre des römischen Rechts gelten liefsen, dachten doch die Bologneser Juristen, so wenig als Obert von Pirovano daran, das der Vergessenheit entrissene römische Recht sofort nach

Digitized by Google

die Ronkalische Gesetzgebung als hervorgegangen aus dem absolutistischen Satz: quod principi placuit, legis habet vigo-

---

allen Seiten hin practisch zur Geltung zu bringen oder demselben gar soweit rückwirkende Kraft zu verleihen, dafs nun alles dasjenige, was zur Zeit des Vergessenseins der justinianischen Rechtsbücher auf staatsrechtlichem Gebiet in Italien erwachsen war, und was nicht einmal seinen ersten Anfängen nach an Satzungen und Institute des römischen Rechts anknüpfte, sondern in einem ganz anderen Boden wurzelte, aufgehoben und als dem neuen Rechte widerstreitend einfach aufser Wirksamkeit gesetzt werden solle. Eine solche Folgerung hat den Urhebern des Regalienverzeichnisses auch nicht im Entferntesten vorgeschwebt. Sie aber war es, die der Kaiser dabei im Auge hatte: Regalien, die gar nicht nach römischem Rechte solche waren, wollte er doch auf Grund der Hoheitstheorie des römischen Rechts in Anspruch nehmen".

So werden auch S. 173 die Bologneser Juristen als die Getäuschten hingestellt, die arglos ohne einen derartigen Gebrauch des Regalienverzeichnisses zu ahnen, dem Kaiser die Waffen zur Unterdrückung ihrer Heimath lieferten und S. 176 ebenso von den anderen Lombarden gesagt, sie glaubten, es handle sich bei der Rückgabe der Regalien im Wesentlichen um eine Förmlichkeit, eine der kaiserlichen Hoheit und der Idee des absoluten Imperiums darzubringende Huldigung. —

Gegen diese Ausführung, deren Seltsamkeit mit der Schwierigkeit des ganzen Vorgangs im Verhältnifs steht, ist in einigen Hauptpunkten folgendes zu bemerken:

1. Wenn es jemand ernst nimmt mit der Verkündigung des kaiserlichen Willens als obersten Gesetzes, so sind es die Lombarden mit ihrem Sprecher Oberto von Mailand und die Juristen. Der Erzbischof hat nicht aus dem Schatz seiner historischen Kenntnisse eine interessante Thatsache, einen merkwürdigen Rechtssatz zur Beleuchtung der ehemaligen Macht des Kaiserthums etwa im wissenschaftlichen Interesse hervorgeholt: als einen Grundsatz der Reichsstaatsverfassung, der neuerdings aufgefunden in seine alten Rechte einzutreten hätte, hat er die

Digitized by Google

rem bezeichnen; bei dem Regalienverzeichnifs wie bei den anderen Gesetzen wirken die Lombarden selbst mit, und auf ganz andere Grundlagen als eine unumschränkte Regierungsgewalt stellt Friedrich seine neuen fiskalischen Rechte.

Der Gedanke einer grofsen Restitution der Regalien ist schon längere Zeit in Friedrichs Thätigkeit erkennbar; die Art der Ausführung scheint Friedrichs eigenthümlicher Gedanke zu sein, den er hier nicht zum ersten Mal zur An-

---

Worte angeführt. Mag er das aus augenblicklich begeisterter Stimmung, aus Schmeichelei, Ehrsucht oder aus Ueberzeugung gethan haben, er war gebunden; wenn Friedrich mit dem Worte Ernst machte — was er aber nicht that — er hatte ihm voll die Berechtigung dazu gegeben und durfte sich nicht beklagen.

2. Die Regalien sind von Friedrich nicht auf Grund dieser unumschränkten Hoheitsrechte beansprucht worden.

3. Hätte Friedrich dem römischen Rechte, wie Prutz behauptet, eine solche Ausdehnung geben wollen, dafs er alles, was unabhängig von demselben in den Tagen seiner Vergessenheit entstanden war, beseitigen wollte, dann hätte doch das Regalienverzeichnifs, der ganze Begriff der Regalien, den ja die lombardischen und fränkischen Barbaren allein auf den italischen Boden verpflanzt hatten, verschwinden müssen. Was ist das für eine rückwirkende Kraft des römischen Rechts, durch die man — alles demselben Widerstreitende einfach aufser Wirksamkeit setzend, ja das auf anderem Boden gewachsene aufhebend — zu dem ursprünglichen Begriff des lombardischen Königthums gelangte? Man müfste doch die Rückkehr zur justinianischen Staatsverwaltung für das nothwendige Resultat eines solchen Verfahrens halten.

4. Die Verfasser des Regalienverzeichnisses haben sich schwerlich über die Bestimmung desselben so vollkommen täuschen können, selbst wenn man davon absieht, dafs nach Ragewin Friedrich mit dürren Worten erklärte, wie die Strenge der einmal gegebenen Gesetze walten würde. — Ragew. lib. II c. 3. Schlufs.

Digitized by Google

wendung bringt. Schon einmal in Deutschland hat er in einem an sich unbedeutenden Falle verwirrte Rechtsverhältnisse auf gleich durchgreifende Weise geordnet [1]). Die ersten Verpflichtungen, die die italienischen Städte zu Anfang des Zuges von 1158 vor den dem kaiserlichen Heere vorauseilenden Gesandten eingehen, enthalten das Gelöbnifs: Regalia sua (imperatori) non auferam, ibidem nec alibi, et si fuerint ablata, bona fide recuperare et retinere iuvabo [2]). Mailand, das damals durch solchen Eid nicht verpflichtet werden konnte, mufste ausdrücklich in dem Unterwerfungsvertrag auf Münz-, Zoll-, Hafen- und Wegegerechtigkeiten, Grafschaften und dergleichen andere Regalien verzichten [3]). Ein Gleiches wird dann auch von den andern anfangs widersetzlichen Städten erlangt worden sein, sodafs die Uebergabe der Regalien schon vor dem Reichstage abgemacht war [4]). Die Italiener kamen mit gebundenen Händen. Hierauf haben

---

1) Als Friedrich von seinem ersten Römerzuge nach Deutschland zurückgekehrt war, wurden ihm Klagen über die Erschwerung der Mainschifffahrt entgegengebracht. Da bestimmte er, dafs alle Erheber eines Zolls: sua thelonea imperatorum vel regum donationibus sibi esse collata, per privilegia coram posita monstrarent; ea vero thelonea quae imperatorie vel regie donationis auctoritate carerent, nostro iudicio perpetualiter amputarentur. — Das Resultat war das gleiche wie in Ronkalia; Privilegien waren nicht vorhanden, so wurde allgemein die Erhebung des Zolls untersagt. Mon. Legg. t. II p. 103 f.

2) Ragew. lib. I c. 19.

3) Ragew. lib. I c. 41.

4) Hier wird man von den Lombarden sagen können, dafs sie einer Verfügung sich verpflichteten, deren Tragweite sie wahrscheinlich nicht ahnten. In der Bestimmung dieser Formel mochten sie die Getäuschten sein, nicht beim Regalienverzeichnifs.

Digitized by Google

so wenig die absolutistischen Theorien der Juristen als der Lombarden Antheil.

In zwei Punkten dagegen scheint auf die Feststellung des Regalienverzeichnisses eine Wirkung römischer Rechtslehren sich geltend gemacht zu haben.

Auf die Anschauung Friedrichs, dafs er berechtigt sei, trotz der Länge der Zeit und der althergebrachten Gewohnheit längstvergangene Zustände wieder aufzurichten, mag der Grundsatz nicht ohne Einflufs geblieben sein, dafs Staatseigenthum durch Verjährung nicht in Besitz genommen werden könne. Es heifst in den Institutionen lib. II t. 6 l. 9: Res fisci nostri usucapi non potest [1]) und Cod. VIII, 11, 6 ausdrücklich: praescriptio temporis publico iuri non debet obsistere, sed ne rescripta [2]) quidem. Gerhoh von Reichersberg berichtet uns, dafs dieser Satz in dem Munde der Juristen seiner Zeit war, und man ersieht aus seiner Ausführung, dafs die Anwendung desselben auf die politischen Zustände der Zeit nichts ungewöhnliches war: die Rechtsregel ist bekannt und gilt als verbindlich [3]). — Wenn

1) So auch Dig. lib. 41 tit. 3, 9 u. Cod. lib. 7 tit. 30, 2.

2) An diesen Satz, dafs selbst kaiserliche Privilegien für die Inhaber der Regalien eine unbedingte Sicherheit nicht gaben, wird man bei Ragewin erinnert, wenn er es dem Kaiser als eine „so grofse Liberalität" anrechnet, dafs er den wenigen Urkundeninhabern die Regalien beliefs. Ragew. l. II c. 5 am Ende.

3) Gerhoh vertheidigt die rechtliche Existenz des Kirchenstaats gegen die Angriffe der Juristen. Neque enim, sagt er, tam laudabili constitutioni (der Constantin. Schenkung) hoc adversatur, quod iuris periti dicunt, rem publicam usucapi non posse. — Baluze Misc. tom. V p. 81 de corr. stat. eccl. — Gerhoh versucht nur durch Interpretation zu zeigen, dafs das Wort von seinen Gegnern hier gegen den eigentlichen Sinn angewendet wird, bestreitet aber nicht seine Gültigkeit.



Digitized by Google

Friedrich schon 1154 erklärt hatte: was an sich rechtswidrig ist, kann durch die Zeit nicht Rechtskraft erlangen [1]) — so sagt Justinian: Male adinventa malaeque consuetudines neque ex longo tempore neque ex longa consuetudine confirmantur [2]). Es ist eine Vermuthung, die sich mir als durchaus wahrscheinlich ergiebt, dafs Friedrich durch derartige Bestimmungen des Corpus in der Ueberzeugung von der Rechtmäfsigkeit seines Vorgehens hier und sonst bestärkt ist. —

Ferner zeigt das Verzeichnifs der Kronrechte auch selbst, dafs es von Kennern des römischen Rechts abgefafst ist. Zwar die politisch wichtigen Regalien sind durchgehends germanischen Ursprungs und wie Savigny auseinander gesetzt hat, dem römischen Recht theilweise unbekannt, theilweise widersprechend [3]). Es sind ohne Zusammenhang mit dem röm. Recht [4]): die Arimannien, Ufergelder, Einkünfte der Fischereien und Salinen, die Einsetzung der richterlichen Behörden, insofern darunter die städtischen Magistrate verstanden sind, und die Abgabe zur Romfahrt. Die Wege, schiffbaren Flüsse und Häfen waren auch in Rom öffentlich, d. h. aber allen Menschen gemeinsam, so dafs jeder gleich viel und wenig Rechte daran hatte [5]); jetzt gehören sie als ertragreiche Gerechtsame dem Herrscher.

---

1) Diese Stelle habe ich nur bei Giesebr. l. l. S. 43 gefunden; also in den Quellen wohl übersehen. — Ebda. S. 420 ist wohl derselbe Ausspruch gemeint.

2) Nov. Nr. 128 c. 1. — Uebrigens hat schon Irnerius ausgesprochen: nihil facit desuetudo populi. S. o.

3) Savigny Bd. 4 S. 174.

4) Nach dem Verzeichnifs Mon. Legg. tom. II.

5) Die Wege d. h. Landstrafsen im Gegensatz zu Vicinal- und Privatwegen werden als öffentliche anerkannt. Dig. lib. 43 tit. 7. — Flüsse ebda. tit. 12 l. 1 und 3. Dig. lib. I tit. 8

Digitized by Google

Andererseits war das Eigenthumsrecht des Königs ganz hergebracht an Zöllen, gerichtlichen Strafgeldern, Münzen, Abgaben von Wagen und Schiffen und den Reichspfalzen in den Städten.

Daneben nun finden sich mehrere Bestimmungen über fiskalische Einnahmen, die schon der Bezeichnung nach aus dem römischen Recht entnommen sind. Es fallen dem Kaiser die bona vacantia zu nach der Bestimmung des Cod. X tit. 10. „De bonis vacantibus et incorporatione" — die bona contrahentium incestas nuptias in dem Umfang, wie es „in novis constitutionibus cavetur" [1]) nach Novell. 12 „De incestis et nefariis nuptiis" — ferner die bona damnatorum et proscriptorum nach Dig. lib. 48 tit. 20: de bonis damnatorum und Cod. lib. 8 tit. 49: de bonis proscriptorum seu damnatorum, endlich die bona committentium crimen maiestatis entsprechend den verschärften Bestimmungen im Cod. lib. IX tit. 8 l. 5 u. 6. —

Dies sind Regalien, so speciell auf den Gebrauch des römischen Rechts gerichtet, dafs es mir gewifs scheint, dafs sie noch nicht von den lombardischen und fränkischen Königen unter ihre Kronrechte gezählt wurden [2]). Sie sind vielmehr aufgekommen mit dem Vordringen des neuen Rechts, und um die Ausbreitung desselben zu befördern, werden die

---

l. 2. — Flüsse und Häfen Dig. lib. I tit. 8 l. 4. Instit. lib. II t. 1 l. 2. Die Unterscheidung zwischen den res publicae und res fisci an den angeführten Stellen und Dig. lib. 43 tit. 8 l. 2.

1) Giesebrecht S. 177 hat diese Bemerkung schon an die richtige Stelle gesetzt.

2) Wie Giesebrecht S. 177 f. will, wenn er nur in der Formulirung des Regalienverzeichnisses einen gewissen Einfluſs des Justinianischen Gesetzbuches erkennt.



Digitized by Google

Bolognesen die Gelegenheit benutzt haben, diese für den Criminalprocefs nicht unbedeutenden Bestimmungen in das Weisthum über die Regalien aufzunehmen; sie konnten das, ohne ihren Eid zu verletzen, denn der römische Procefs war damals schon der herrschende, wenn auch nicht einzig geltende in der Lombardei.

Es bleibt aber diese Ausdehnung des Regalienbegriffs, so weit sie „von den am Buchstaben des justinianischen Rechts haftenden Juristen" herrührte [1]), ganz unbeträchtlich. Noch weniger läfst sich behaupten, wie es noch immer geschieht [2]), dafs hier der byzantinisch-römische Begriff unumschränkter Kaisergewalt von Friedrich zur Knechtung der freisinnigen Lombarden verwendet sei [3]).

---

1) Reumont, Gesch. Roms macht in dieser Hinsicht den Glossatoren einen Vorwurf. Bd. 2 S. 450.

2) So vor allem Prutz, Kaiser Friedrich I. Bd. I S. 172. Bd. III S. 206. — So auch Schäffner, das röm. Recht in Deutschland S. 15. — Wenn Gregorovius l. l. S. 520 sagt, dafs beim Ronkal. Reichstag die Juristen das hohenstaufische Imperium mit aller Absolutie Justinians bekleideten, so darf sich das nicht auf die Regalien beziehen. Dafs sonst die Juristen da, wo die Würdenträger der Kirche vorangingen, nicht zurückgeblieben sein werden, ist an sich natürlich und wird zudem anderweitig bezeugt.

3) Zwei Bestimmungen im Regalienverzeichnifs kann ich nicht auf das röm. Recht zürückführen, obwohl sie mit ihm Zusammenhang zu haben scheinen. Als Regalien werden aufgeführt: bona, quae indignis legibus auferuntur, nisique specialiter quibusdam conceduntur und dimidium thesauri inventi in loco Caesaris. — Dafs man übrigens berechtigt ist, die vier Professoren trotz der Assistenz der lombardischen Abgeordneten für die Abfassung des Regalienverzeichnisses verantwortlich zu machen, zeigt sich gegen den Ausgang des lombardischen Kampfes hin, wo wiederholt nicht nur von Seiten der Communen

Digitized by Google

In den weiteren Gesetzen des Reichstags, dem Feudal- und Landfriedensgesetz, machen sich neue Anwendungen des römischen Staatsrechts nicht geltend. Durch die verordnete Aufnahme in das justinianische Corpus bekundete Friedrich wieder, dafs er dies als das Reichsgesetzbuch ansähe; Vincenz hat Recht insofern, als darin eine Bestätigung der alten Gesetze involvirt ist, eine ausdrückliche, förmliche Anerkennung ist wohl deshalb schon nicht erfolgt, weil sie einfach überflüssig war; keiner der Theilnehmer am Reichstag bezweifelte die rechtliche Geltung des justinianischen Corpus. —

In der Zeit des ronkalischen Reichstages und wieder nach der Zerstörung Mailands stand Friedrich's Herrschaft im vollsten Glanze da. Es ist ein Zeitpunkt, geeignet, die allgemeinen Beziehungen zu überschauen, die ihn mit dem römischen Staate und Rechte verbanden.

Friedrich lernte die alte Zeit und die frühere Cäsarenhoheit vor Allem aus dem römischen Rechtsbuche und durch die Bewahrer der Tradition, die Glossatoren, kennen, wenn auch der Drang, sich an der Kaisergeschichte zu erheben, die Begeisterung für die Gröfse des Imperiums, ihn aus jedem Werk, das irgend von der Vergangenheit Kunde gab, Kraft schöpfen liefs. Benutzt er doch Otto's von Freising religiös-erbauliche Betrachtung der Weltgeschichte, um sich „durch die grofsartigen Thaten der Kaiser zur Tüchtigkeit

---

— denen war es natürlich bequem, jede Schuld an dem unangenehmen Vorgang abwälzen zu können — sondern auch von der kaiserlichen Partei das Ronkal. Urtheil als abgegeben von den Bolognesischen Richtern bezeichnet wird. Und es war auf dieser Seite kein Grund vorhanden, den Lombarden die Vorhaltung zu ersparen, sie selbst hätten die Regalien mit festgestellt. Bomuald. Salern. Mon. Ss. t. XIX p. 447.

Digitized by Google

bilden zu lassen“ [1]). Einen glaubhafteren Beweis von der Kraft des Kaiserthums in alten Zeiten gab es gar nicht, als ihn die Existenz des Corpus Juris lieferte, und welch' grofsartigen Begriff von kaiserlicher Bedeutung und Wirksamkeit fand Friedrich hier durch die Vermittelung der Juristen. Der persönliche Verkehr mit ihnen ist von der gröfsten Bedeutung für Friedrich's imperatorisches Bewufstsein gewesen, und römische Juristen finden wir immer wieder in seiner Umgebung und in seinen Diensten thätig; er verwendet sie als Berather in der Gesetzgebung, als Urtheilsfinder im Reichsgericht, als Rechtsbeistand im Streite mit dem Papste und als Beirath bei der Verwaltung; in allen Zweigen seiner Regierung aufser der kriegerischen Thätigkeit bedient er sich ihrer Unterstützung.

Noch 1158 üben die Juristen, die auch hier nach Vincenz' Angabe die Bologneser Professoren sind, einen bestimmenden Einfluſs auf Friedrich's Gericht über Mailand aus. Sie bewegen ihn, das gesetzliche Herkommen, das hier übrigens nicht das römische zu sein scheint, einzuhalten [2]). Weiter sind sie bei dem Urtheile über die wiederempörten Mailänder 1159 zugegen. Es wird gefällt in der Nähe Bologna's und Friedrich zog dazu die Rechtsgelehrten, „die zahlreich in jener Stadt waren“. An diesem Tage leisten sie dem Imperium kaum einen geringeren Dienst als bei Ronkalia und diesmal auf Grund des recipirten römischen Rechts. Ragew. sagt: Eius rei occasione in audientia principis satis disputatum est luculenterque expressum, quae poena excipere debeat, qui defectionis aut laesae maiestatis

1) Ep. Fri. imp. als praef. der Gesta.

2) Ragew. l. I c. 27 näher bestimmt durch Vincent. Prag. Mon. Ss. t. XVII p. 673.

Digitized by Google

rei forent deprehensi [1]). In Gegenwart des Kaisers legen sie die ganze Strenge des römischen Strafrechts für die Staatsverbrechen des Hochverraths und der Majestätsbeleidigung dar. Dafs dies nicht ohne Eindruck auf Friedrich geblieben ist, zeigt dessen weiteres Verfahren gegen die empörte Stadt.

1162 scheinen die Professoren zwischen dem Kaiser und der Stadt Bologna vermittelt zu haben, wozu sie durch ihre Zwischenstellung besonders geeignet waren [2]).

1163 wird Rainald von Köln auf seiner erfolgreichen Gesandtschaftsreise durch Tuscien begleitet von dem Rechtsgelehrten Rainerius und anderen Pisanern [3]). 1165 wird derselbe Rainerius zusammen mit einem andern Juristen Ildebrandus in Amtsgeschäften „per totum comitatum" geschickt [4]).

Noch im letzten Streite Friedrich's mit der Curie über die Trierer Wahlangelegenheit giebt Friedrich seinem Schützling Rudolf, der vor das päpstliche Gericht nach Verona geht, neben zwei Decretisten ebensoviel Legisten mit, — nach Arnold's von Lübeck Worten: decretistas quidem ut pro Rotholfo essent iustitia canonum, legistas vero ut a sua parte starent iúre legum [5]).

Auch sonst fanden sich am kaiserlichen Hofe Rechtsgelehrte ein, denen die italischen Städte die Betreibung ihrer Angelegenheiten anvertrauen. Bareso, der Titularkönig von

---

1) Ragew. lib. II c. 30.

2) Die freilich nicht authentische Nachricht von Sigonius (Savigny Bd. 4) wird auch von Giesebrecht als wahrscheinlich angenommen. S. 318.

3) Ann. Pisan. Mon. Ss. tom. XIX p. 245.

4) Ebda. p. 250.

5) Arnold. Lub. chron. Slav. lib. III c. 11.

Digitized by Google

Sardinien, wird 1164 von den genuesischen Consuln eingeführt, unter deren Begleitung sich mehrere Rechtskundige befanden [1]). Bei jeder der vielen Gesandtschaften Pisa's befinden sich Doctoren oder Kenner des Rechts [2]); wiederholt weilt Rainerius Gaetani an Friedrich's Hofe, an dem er 1163 sich längere Zeit aufhält, um dann sich Reinald anzuschliefsen. Ein anderer pisanischer Vornehmer, Burgundio, widmet dem Kaiser seine Uebersetzung eines griechischen Buches und erwähnt dabei philosophischer Unterredungen, die er mit dem Kaiser gehabt [3]). Bemerkenswerth, dafs er iuris peritissimus genannt wird [4]).

So hatte Friedrich mannigfache Berührungen mit den römischen Rechtsgelehrten. Die einflufsreiche Stellung derselben ist den Verhältnissen ganz entsprechend; waren doch viele von ihnen gar nicht eng auf die Kenntnifs des römischen Rechts beschränkt. Das Verhältnifs zum lombardischen war kein feindliches in dieser Zeit, wo das lombardische Lehnsrecht seine Ausbildung zum Theil in Bologna erlangt hat [5]). Wie der Feudist Obertus de Orto im ius

1) Aus Giesebrecht l. l. S. 410.

2) 1163. „Pisanorum legati ad imperatorem Fredericum iverunt, videlicet Lambertus consul, Villanus Ricucci, Boccius, Henricus Frederici, Guitho et Ligerius legis doctores". Ann. Pis. l. l. p. 247. — In demselben Jahre gehen neue Gesandte zum Kaiser, darunter: Conthulinus filius Ugonis Sismundi, legis doctor et Rainerius iuris peritus. Ebda. p. 248. — 1166 neben einem Consul: Rainerius Gaetani et Alcherius quondam Anfossi als Gesandte p. 292. Der erstere wird im folgenden Jahre nach Rom zur Belagerung geschickt.

3) Savigny Bd. 4 S. 398.

4) Ann. Pis. l. l. p. 262.

5) Von Stobbe wird die Redaction des lib. feudorum in's Jahr 1170 gesetzt. Rechtsqu. S. 605. — Toeche, Kaiser Heinrich VI. S. 15.

Digitized by Google

civile bewandert war[1]), so waren die Legisten wohl meist zugleich Kenner des lombardischen Systems. Von den vier grofsen Doctoren haben zwei Schriften über dies Volksrecht verfafst, Bulgarus und Hugo[2]). Es waren im Allgemeinen die besten Kenner der rechtlichen Verhältnisse Italiens überhaupt die römischen Juristen, die damals in der Verwaltung der Communen ebensosehr als am Kaiserhof eine bedeutende Rolle spielen. Das römische Recht nahm für die Jurisdiction schon damals die erste Stelle ein[3]) und ward nun durch den Einfluſs seiner Jünger bei Hofe nicht wenig in seiner Ausbreitung gefördert. Auch Friedrich's Curie mufste in der italischen Verwaltung und Rechtsprechung nothwendig eine nähere Kenntnifs von diesem verbreitetsten System erlangen. Es ist uns der Bericht von einem politisch wichtigen Procefs überliefert, der zwischen den Grafen von Beaux und dem von Barcelona nach römischem Recht verhandelt und entschieden wurde. Beide Parteien hatten bedeutende Glossatoren als Sachwalter, die sich vor dem Tribunal des Kaisers mit der ganzen Spitzfindigkeit römischer Advokaten bekämpften und den Richter in die Details des Civilrechts einweihten. Die Lückenhaftigkeit der Tradition läfst den Fall vereinzelt, der auch selbst nicht überliefert wäre, wenn er sich

---

1) Stobbe, Rechtsqu. S. 603.

2) Bulgarus hat einen Commentar zum lib. feudorum geschrieben. Savigny Bd. 4 S. 101. — Hugo: summula de pugna handelt über den gerichtlichen Zweikampf und den Reinigungseid nach lombardischem Rechte. Ebda. S. 169. — Einer der ältesten Commentatoren des Lehnsrechts ist auch Pillius, ein Glossator der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts.

3) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens. Bd. I p. VI. — Einschränkend Hegel, Städteverfassungen Bd. 2 S. 221.

Digitized by Google

nicht mit dem Ruhm des einen Glossators verknüpft hätte. So bewahrte man die Erzählung als Glosse zu dem Gesetz auf, dessen Hervorhebung dem Rogerius zu einem Siege über seinen Lehrer verholfen hatte [1]).

In den kaiserlichen Urkunden finden sich wohl Zeichen einer Bekanntschaft mit dem Corpus, aber es sind zu wenige, meist wiederkehrende, regelmäfsig angewandte Begriffe und Ausdrücke, als dafs sich daraus der Umfang von Friedrich's Rechtskenntnifs feststellen liefse. Wattenbach sagt bei Gelegenheit der Besprechung Otto's von St. Blasien, dafs in der damaligen Zeit die deutschen Kaiser in ihren Erlassen die Formeln Justinians wieder zur Anwendung bringen [2]). Abgesehen von den Attributen, die der Kaiser sich giebt, ist von solchen Formeln zu Friedrichs I. Zeit wenig zu finden. Es sind fast nur einige Wendungen zu nennen, die auf die Ewigkeit und Unantastbarkeit der Urkunde gehen; haec lex perpetuum valitura [3]) entspricht dem Ausdruck

1) Azonis lectura in Cod. l. 10 de don. int. vir. et ux. (Cod. lib. V tit. 16). „Facit lex ista ad quandam magnam causam, quae quandoque agitata fuit in curia domini imperatoris Friderici. Accusabantur Barcenses magni viri provinciae de infidelitate coram imperatore a comite Barcilonensi: et sic nuncius imperatoris occupavit omnia bona quae tenebant de imperatore. Dominus R. (Rogerius) qui in causa pro eis orabat, induxit legem istam, pro se dicens interim, dum de causa cognoscitur, non debere eos carere possessione bonorum. Dom. B., (Bulgarus?) cuius scholaris fuit R., adversae parti praestans patrocinium in contrarium allegabat ...., sed tamen pro R. fuit lata sententia. — Das angezogene Gesetz geht eigentlich auf ganz andere Fälle und kann nur durch gesuchte Uebertragung hier zur Anwendung kommen.

2) Geschichtsquellen. Bd. 2 S. 216. 4. Aufl.

3) Novell. constit. 116. epilog. — lex in perpetuum valitura auch Cod. III, 1, 14. V, 9, 6.

Digitized by Google

Friedrich's privilegium in aeternum valiturum oder genauer lex in perpetuum valitura [1]). Der vielgebrauchte Terminus haec omnia rata et inconvulsa permaneant [2]) ist eine Erweiterung des Justinianischen Befehls: Eminentia tua haec inconvulsa observare festinet [3]). Der Eingang der Strafbestimmungen für die Uebertretung der Urkunde: si quis ausu temerario aliquid attemptare praesumpserit [4]) oder einfacher qui contra haec statuta venire praesumpserit [5]) — findet das Muster in Justinians: si quis temeraria usurpatione violare statuta temptaverit [6]) und qui contra hanc nostram legem suscipere praesumpserit [7]) — Analogien, die sich noch leicht möchten vermehren lassen. — Doch beweisen diese Ausdrücke für Friedrich's Hinneigung zum römischen Staatswesen nichts; es sind Formeln, die sich nicht nur bei seinem Vorgänger Conrad finden, sondern meist auch schon in den kaiserlichen Urkunden seit der Ottonenzeit; ihre Anwendung ist traditionell in der deutschen Reichskanzlei [8]).

---

1) Böhmer, Acta Nr. 96. Stumpf, Acta Nr. 121.

2) Der mit vielen Variationen stets wiederkehrt, z. B. Stumpf, Acta Nr. 118, 121, 122, 142 etc.

3) Novell. 116. epilog.

4) Stumpf, Acta Nr. 133.

5) Stumpf, Nr. 121. Aehnlich Nr. 142.

6) Cod. XII, 28, 4.

7) Novell. constit. epilog. Nr. 16.

8) lex in perpetuum valitura bei Conrad III. Böhmer, Acta Nr. 86. — Bei demselben Regenten finden sich auch alle die anderen Ausdrücke. — Haec omnia stabilia et inconvulsa permaneant, bei Lothar ibid. Nr. 81, Heinrich V. Nr. 75. Heinrich IV. Nr. 61, 62, Heinrich III. Nr. 58, Conrad II. Nr. 43, 46; Heinrich II: siquis temerario ausu aliquando hoc nostrum perceptum infringere tentaverit. ib. Nr. 39. Aehnlich Nr. 40.

Digitized by Google

Was Friedrich für seine kaiserlichen Erlasse aus der Sprache des Cäsarenthums entnehmen konnte, sind nicht die Formen der Gesetze Justinians — dazu ist die Verschiedenheit zwischen den administrativen Rescripten und den civilrechtlichen Verfügungen der römischen Principes, und den Privilegien, Schutzurkunden und Verträgen, die die Hauptmasse der mittelalterlichen Reichsacta ausmachen, zu gross — sondern die anspruchsvollen Bezeichnungen und Titel, die die kaiserliche Majestät und alles, womit sie in Berührung kommt, mit dem heidnischen Glanze der Heiligkeit und Göttlichkeit umgeben, und andererseits zu dem Christengott in ein besonders inniges Verhältniss setzen. Und die Annahme der alten Pracht ist kein bloss äusserlicher Schein ohne Einwirkung auf das Wesen von Friedrichs Politik. Einmal ist es zunächst nichts weiter als der Name, was mit den Herrschern des populus Romanus die deutschen Volkskönige verknüpft; in dem Masse als diese äusserlich immer mehr als der alte Princeps auftreten, wächst das Bewusstsein des Zusammenhanges und wird das weitere Einströmen alter Vorstellungen vermittelt. Und dann ist Friedrich durch nichts so sehr in allen seinen Kämpfen getragen worden, durch nichts so sehr zu seinen kühnen Schritten getrieben worden, als durch die Ueberzeugung von der einzigen Grösse des Kaiserthums, — eine Ueberzeugung, die in ihm lebte und die er in anderen zu beleben wusste. Gewiss wirkten dazu auch ausser dem eingeborenen Hoheitsgefühle des gewaltigen Geistes noch andere Momente mit, aber viel müssen ihn die von ihm aufgenommenen Anschauungen des cäsarischen Gottheitscultus, der im alten Reiche durch das Christenthum nur theilweise beseitigt, theilweise umgebildet ward, beeinflusst haben. Er nennt sein imperium sacrum auch sacratissimum [1]); heilig

1) Stumpf, Acta No. 359. 527. — Mon. Legg. tom. II

Digitized by Google

ist der Palast[1]), der Hof[2]), der Fiscus[3]), sind die Gebäude[4]), die Gesetze[5]), die Briefe[6]) des Kaisers. Friedrich spricht von der sacra maiestas imperii[7]); im Allgemeinen aber vermeidet er es, sich den Grad innerer Heiligung beizulegen, der durch sanctus bezeichnet wird. Er wirft es dem byzantinischen Kaiser auf seinem Kreuzzuge vor, dass er sich dies Attribut beilege[8]). — Die kaiserlichen Vorfahren sind divi[9]); diva ist die respublica[10]), und wie um zu zeigen, dass man den ganzen Sinn des Wortes kennt, wird Otto I. einmal genannt: divine memorie praedecessor noster, serenissimus imperator[11]). In noch offenerem Gegensatze zur christlichen Religion spricht er von seiner perhennitas[12]); wie er auch fortfuhr als numen[13]) oracula zu geben.

---

p. 130. — Böhmer, Acta No. 136. 150. 151. 155. — sacratissimum Böhmer No. 127; Stumpf 146. — Ebenso Reinald von Köln: Sudendorff, Registrum No. 147 2. Thl.

1) Böhmer No. 102; Mon. Legg. tom. II p. 114.

2) Mon. Legg. tom. II p. 150.

3) Ligurinus lib. VIII v. 574.

4) Ragewin lib. II c. 72.

5) Mon. Legg. tom. II p. 142.

6) Mon. Legg. tom. II p. 128: nostrae sacrae apices.

7) sacra auctoritas sagt von der kaiserlichen Macht schon Conrad III. Böhmer, Acta No. 89.

8) Mon. Ss. tom. XVII p. 510 bei Tageno.

9) Nur ganz vereinzelt habe ich den Ausdruck bei Friedrichs Vorgängern finden können. So bei Lothar a. 1136. Stumpf, Acta No. 103. Zweimal von Heinrich III. Von Conrad III. nur einmal und da in Betreff des oströmischen Kaisers gebraucht. Otton. Fris., Gesta I c. 24.

10) S. o. S. 39.

11) Böhmer, Acta No. 158.

12) Mon. Legg. tom. II p. 139.

13) Ebda. Cur. Roncal. constit. de regal.

Digitized by Google

Weit wurde Friedrich in der Ausgestaltung des kaiserlichen Pompes von seinen Anhängern, besonders Dichtern und Italienern, übertroffen. Selbst Otto von Freising spricht wiederholt von dem devotum silentium terrarum vor dem Kaiser [1]). In Friedrichs Umgebung feierte man den divus imperator [2]), sprach von seinen divales aspectus [3]). Im Ligurinus werden die einzelnen Körpertheile des Kaisers canonisirt [4]). Morena nennt ihn seinen sanctissimus dominus [5]), dulcissimus imperator, quo dulcior nullus fuit a longis retro temporibus [6]). Der sanctissima benignitas [7]) Friedrichs begegnen wir nicht nur bei dem für den Wiederhersteller seiner Vaterstadt begeisterten Lodesen; Friedrich duldete derartige Lobpreisungen selbst in einem von ihm mit Kremona abgeschlossenen Vertrage vom Jahre 1176 [8]).

Es wurde in jener Zeit von kirchlicher Seite die Irreligiosität dieser Titel wohl geltend gemacht. Johann von Salisbury spottet darüber, dass das römische Volk seine Ty-

---

1) Otton. Fris., Gesta Prooem. Dasselbe wird von der Macht des kaiserlichen Vorfahren gesagt. l. l. c. 14.

2) Während Otto von Freising divus auf den lebenden Kaiser noch nicht anwendet, erscheint der Ausdruck häufig in dieser Beziehung bei Ragewin z. B. Prol. lib. I; lib. I c. 2, c. 25, lib. II c. 36. — Als festes Beiwort erscheint es in dem für den Ton am kaiserlichen Hofe höchst characteristischen Bericht über das Papienser Concil. Sudendorff, Registr. P. 1 p. 62—66.

3) Sudendorff, Registr. Ebda.

4) sacrum os l. III v. 515, sacra cervix lib. I argum. sacra manus lib. IX v. 533.

5) Mon. Ss. tom. XVIII p. 587.

6) ib. p. 621. 7) ib. p. 621.

8) Böhmer, Acta No. 134: motus sua sanctissima benignitate et humanitate — wird vom Kaiser gesagt.

Digitized by Google

rannen zu Göttern machte, als ob die Hand des Allmächtigen nicht genügte, ohne ihre Hülfe Himmel und Erde zu regieren. Tractum hinc est nomen, fährt er fort, quo principes virtutum titulis et verae fidei lucis praesignes se divos audeant nedum gaudeant appellari, veteri quidem consuetudine etiam in vitio et adversus fidem catholicam obtinente[1]). Wenn Gotfried von Viterbo den Versuch macht, die Missdeutung des unschuldigen Titels der Einfalt des Volkes zu imputiren[2]), so widerlegt seine Leichtfertigkeit ihn sofort selbst. Gleich danach redet er Heinrich VI. an:

deus es de prole deorum[3]).

So fremd es uns erscheint, dass ein strenggläubiger und frommer Kaiser, wie Barbarossa allgemein geschildert wird, an einer derartigen Göttlichkeit des Kaiserthums festgehalten hat, — so spricht doch selbst nach dreihundert Jahren ein deutscher Kaiser von seinen Vorgängern den römischen Fürsten „göttlichen Angedenkens".

Die Vorliebe Friedrichs für die alten Institute zeigt sich an der Bestallung eines Erzbischofs von Vienne 1184 „zum Exarchen der burgundischen Pfalz"[4]) — einen Vorgänger im Jahre 1166 bezeichnet er sogar als archiflamen[5]) — und in der Erneuerung der Würde des Patriciats im Jahre 1167[6]). Dem heiligen Reich giebt Friedrich sein langvergessenes Feld- und Wappen-Zeichen zurück; die sieghaften Adler[7]) der Rö-

1) Joh. Saresb., Opp. tom. III p. 191 f.

2) Speculum regum. lib. I v. 178; Mon. Ss. tom. XXII.

3) ib. v. 197.

4) Stumpf, Kaiserregesten No. 4362.

5) Böhmer, Acta No. 124.

6) Nach Reumont, Gesch. Roms Bd. II S. 453 und Gregorovius, Rom im Mittelalter Bd. IV S. 456.

7) Die Adler als kaiserliches Feldzeichen beim Anrücken gegen Mailand 1158, Ragewin, lib. I c. 32; Ligurinus,

Digitized by Google

mer werden von Friedrich selbst und von vielen Seiten als Symbol für sein glorreiches Regiment gebraucht.

Bei solcher Anregung von oben war es natürlich, dass es die Reichshistoriker liebten, durch Angleichung und Beziehung der damaligen Zustände und Gewohnheiten auf die antiken die Verbindung des deutsch-römischen Reiches mit dem alten Imperium fester zu schliessen und das gegenwärtige Kaiserthum durch den Glanz des früheren zu erheben. Wenn der Ligurinus beim triumphirenden Einzuge Friedrichs in Pavia den Paean und das io triumphe erschallen lässt [1]), so ist doch seine Phantasie, ähnlich wie die Helmolds, auf diese imperatorischen Ehren durch die Meinung gelenkt worden, dass sie dem Nachfolger der römischen Fürsten zukämen; Ragewin behauptet, dass die Heeresmacht des Reiches wie Cäsars Legionen sich in Feindesland durch ein verschanztes Lager sicherte, dessen Einrichtung von dem miles Romanus her beibehalten sein sollte [2]). Wie

---

lib. VII v. 493: signum latiale, regia avis. — Ebenso vor Ikonium. Ep. de morte Fri. imp. App. ad. Ragew. — Friedrich selbst schildert unter diesem Bilde sein glückliches Fortschreiten in den Briefen nach der Zerstörung Mailands. Stumpf No. 147 und Mon. Legg. tom. II p. 132. — Zur selben Zeit wird dasselbe Gleichniss von dem Notar Burchard gebraucht: Ep. de destruct. Med. Muratori Ss. rer. Ital. tom. VI p. 918. Daraus in Chron. reg. Col. ad. a. 1162. — Auch in dem Briefe Friedrichs an Saladdin: Itiner. reg. Ric. p. 35. — Selbst in Deutschland hat dies Symbol sofort Anklang gefunden. Chron. Sampetr. ed. Stübel S. 32. — Ann. Trevir. bei Watterich., vitae II p. 668. — Ann. Wormat. brev. Mon. Ss. tom. XVII p. 74.

1) lib. III v. 214 f.

2) lib. II c. 2. Ob Friedrich etwa bei Ronkalia, bei welcher Gelegenheit Ragewin diese Schilderung einfügt, sein Heer hat nach römischer Sitte lagern lassen?

Digitized by Google

sein kaiserlicher Herr in Justinian, Constantin und Valentinian, so sieht Otto von Freising seine eigenen Vorgänger in den alten römischen Historikern, und wie jener so beruft er sich auf diese alten Vorbilder, wofür er freilich Virgil und Lucan als Beispiele anführt, um eigenthümliche ihnen zugeschriebene Freiheiten auch für sich in Anspruch zu nehmen [1]). In den Geschichtschroniken hat denn auch diese Identificirung des alten und neuen Imperium ganz eigenthümliche Wirkungen gehabt. In Otto's von Freising Weltgeschichte wird soweit das germanische Blut verleugnet, dass Justinian, der Unterdrücker der Ostgothen und Vandalen, als Wiederhersteller des Reiches nur gepriesen wird [2]); umgekehrt wird der vielgepriesene fromme Kaiser Constantin als Verschwender der Reichsgüter hart getadelt bei Gotfried von Viterbo [3]), der nebenbei die römisch-trojanische Abstammung der Hohenstaufen stark betont [4]) und mit offenbarer Geschichtsverdrehung in der Zeit der stärksten Machtentwickelung des Imperium Romanum Römer und Germanen in brüderlicher Eintracht leben lässt [5]).

Friedrich betrachtet sich als Vertreter Roms, so sehr er sich seines deutschen Wesens bewusst ist; seine Thaten geschehen ebensosehr zum Ruhme des Reiches, wie sie der Ehre des römischen Namens dienen [6]). Den Polenherzog

1) Gesta prolog. lib. I.

2) Chron. lib. V c. 4.

3) Specul. regum. v. 1095 ff. Abgeschwächt im Pantheon v. 1086 ff.

4) Mon. Ss. tom. XXII p. 21. Spec. reg. v. 160 ff.

5) Spec. reg. v. 770 ff.

6) Stumpf, Acta 374. Friedrich sagt, die Sicherung der Strassen im Reiche würde beitragen: ad laudem Romani nominis et glorificandam imperatorie maiestatis celsitudinem. — So empfinden auch die Römer, die an Philipp von Cöln schreiben



Digitized by Google

zwingt er unter das Joch „römischer Herrschaft“ [1]). Das Verhältniss des Kaisers und der Deutschen zur Stadt Rom ist das einer traditionellen Ehrfurcht und Liebe für den Sitz des Reiches. Im Jahre 1156 nennt er „sua alma urbs“ [2]) die Stadt, die weder die seine war noch sich ihm gütig gezeigt hatte, und Rainald in seinem Berichte über den tuskulaner Sieg meldet seinen getreuen Cölnern, wie er zur Ehre des Reiches das römische Volk bis zu den Thoren der „urbs gloriosa“ gejagt habe [3]). Welche Bedeutung Friedrich seiner kaiserlichen Stellung in Rom, die er auch auf dem Tage zu Dôle in vollstem Masse auszunutzen verstand, während einer Periode beilegte, zeigt sein Wort, das freilich nur die Hitze des Kampfes so hart und scharf geschmiedet hat: cum divina ordinatione Romanus imperator et dicar et sim, speciem tantum dominantis effingo, et inane utique porto nomen ac sine re, si urbis Romae de manu nostra potestas fuerit excussa [4]).

Ein evidentes Zeugniss für die Stärke der Anschauung von dem römischen Wesen des Reiches ist es, dass die Deutschen damals anfingen, sich als Römer zu bezeichnen. Die Cölner Annalen, die durch Reinald Kenntniss vom Hof und dessen Anschauungen erhalten, berichten schon vom zweiten Kreuzzug, wie schlecht es dort „dem römischen Heere“ ge-

---

1172: quidquid enim ubique terrarum imperator Romanus agit, respectu Romani nominis nostrum est, tanquam si pater pro filiis id ageret. Chron. reg. Colon. ad a. 1172.

1) Ragewin l. II c. 30.

2) Wib. epp. No. 447.

3) Sudendorff, Registrum P. II p. 147.

4) Ragew. lib. II c. 30. Stolz auf den Besitz der Stadt, wollte Friedrich dem Byzantiner nicht zugestehen, sich Kaiser von Rom zu nennen. Ragew. lib. II c. 76 und sonst.

Digitized by Google

gangen sei: omnia plena Romano rubore et infortunio; melius est silere et Romano parcere pudori [1]); und Otto von St. Blasien erzählt vom dritten, dass Friedrich: Graecam astutiam Romana potentia Germanicaque fortitudine devicit [2]). Aber nicht bloss in der griechischen Welt erscheinen die Deutschen als Vertreter des Römerthums; ebenso wie die Ligurer rühmen sie sich, Erben römischer Tugend zu sein. Als im Jahre 1158 die deutschen Fürsten die Alpen übersteigen, schliesst in der Cölner Königschronik die Aufzählung mit dem zusammenfassenden Ausdruck: et alii quam plures Romanae virtutis proceres [3]) und selbst von Niederdeutschen der Zeit werden deutsche Reichsfürsten „Romanorum principes" genannt [4]). Wenn aber auch die Deutschen sich durch die Erbschaft der römischen Grösse erhoben fühlten, gerade den Nachkommen der alten Römer gegenüber waren sie sich der Vorzüge des deutschen Blutes bewusst, und Friedrichs Kämpfe in der Lombardei trugen viel dazu bei, den deutschen Nationalstolz zu erhöhen.

Zu Grundlagen seiner Regierung Oberitaliens hatte der Kaiser nicht die Verwaltung des altrömischen Imperium gemacht, sondern die Kronrechte, wie sie einst die ersten fränkischen und deutschen Kaiser von den longobardischen Volkskönigen übernommen hatten. Dass auf die Herstellung der Königsgewalt Karls und Ottos des Grossen der Zug von 1158 gerichtet war, war die Ansicht des deutschen Heeres [5]) und ward gleicherweise von den Lombarden empfunden [6]);

1) Chron. reg. Colon. ad a. 1147.

2) c. 32. 3) ad a. 1159.

4) Ann. Parchenses. Mon. Ss. tom. XVI p. 606.

5) Ragew. l. I c. 27, der dem Kaiser selbst den Ausspruch in den Mund legt.

6) ib. c. 40. Rede Guidos von Biandrate an die Mailänder.



Digitized by Google

und die Verwirklichung dieses Strebens ward im Regalienverzeichniss gefunden, dem Grundrecht für die kaiserliche Administration in der Lombardei. Freilich aber gingen der Kaiser und seine Beamten nach vielen Seiten darüber hinaus. Um die Städte im Zaume zu halten, ward eine neue Magistratur eingeführt, deren Name, Potestas, schon im alten Rom als allgemeine Bezeichnung der Magistraturen üblich war [1]). Ficker bemerkt, dass ihre Entstehung durch das römische Recht, welches einen Einzelrichter verlangte, hervorgerufen sei [2]). Da aber Friedrich die Institution nicht erfunden hat, auch wohl zwei bis drei Podestàs einsetzt [3]), so scheint für ihn sowohl der römische Name als die Beziehung zum römischen Recht gleichgültig. Er wendet die vorgefundene Institution als ein bequemes Instrument zur Ausdehnung seiner Herrschaft an, ohne durch Gedanken an das alte Rom beeinflusst zu sein.

Die pecuniäre Ausbeutung der Lombardei, die sich ebenfalls nicht auf das Mass der in Ronkalia zugestandenen Fiskalrechte beschränkte, geht wohl ebensowenig auf specielle römische Vorbilder zurück. Freilich nach den Ausdrücken im Ragewin und Ligurinus wäre dem Kaiser auf jenem Reichstage eine regelmässige Abgabe von den Ländereien und eine Kopfsteuer zugestanden worden, wobei dann unter letzterer nicht anders als die altrömische Kapitation zu verstehen wäre. Ragewin sagt: „nec de terra tantum verum etiam de suis propriis capitibus census annui redditionem“ [4]);

---

1) Savigny, Röm. Recht Bd. III S. 312.

2) Ficker, Forschungen zur ital. Reichs- u. Rechtsgesch. Bd. II S. 183 f.

3) Ebenda.

4) Ragew. l. II c. 5.

Digitized by Google

Ligurinus: „et capitolicium certo sub tempore censum“ [1]). Dies ist aber ein einfacher Irrthum Ragewins [2]), da im Regalienverzeichniss selbst kein Wort von diesen wichtigsten Steuern steht, da ferner Friedrich, so weit wir unterrichtet sind, das römische Steuersystem auch später nicht angewendet hat. Im Gegentheil, sein Regiment trägt auch hier den germanischen Character, der die italienischen Neurömer bald von dem Enthusiasmus für ihr Kaiserthum zurückbringen musste. Nicht die Abgaben, die die Cäsaren von ihren Unterthanen erhoben hatten, nimmt Friedrich in Anspruch, sondern führt — wenigstens den besiegten Mailändern gegenüber — die Steuer von einem Drittel des Landes wieder ein, die einst die siegreichen Lombarden von der römischen Bevölkerung eingezogen hatten [3]). Friedrichs Siege über Mailand bedeuteten eine neue Unterwerfung Oberitaliens unter die Barbarenherrschaft und zog dieselben Folgen wie die erste nach sich. Doch glaubte Friedrich zu solch hartem Verfahren berechtigt zu sein durch die Grundsätze des römischen politischen Strafrechts, dessen Lehren von der Verfolgung der Majestätsbeleidiger gerade im Hinblick auf die mailändischen Rebellen vor ihm erörtert und festgestellt waren. Die ganze Härte seiner lombardischen Verwaltung, so wenig sie eine Nachahmung des römischen Regiments ist, ist erwachsen aus seinem deutschen Siegerstolze und aus dem Zorne über den Widerstand gegen die heilige Majestät des Kaiserthums, dessen Hoheitsbegriff er sich zum grossen Theil aus den römischen Rechtsbüchern gebildet hatte [4]).

---

1) Ligurinus l. VIII v. 573.

2) Wie Savigny ausführlich erörtert Bd. IV S. 177.

3) Libell. trist. et dolor. Mon. Ss. tom. XVIII p. 374.

4) Nitzsch sagt von Friedrich I., nachdem er die Zusammensetzung seiner lombardischen Heere aus dem Heerbann der

Digitized by Google

Naturgemäss musste in Friedrichs deutscher Regierungsthätigkeit der Einfluss römischer Staatsanschauungen noch geringer sein als in der italienischen. War doch hier das Element, das die Einwirkungen der alten Respublika auf das Kaiserthum der Staufer vorzüglich vermittelte, die römische Jurisprudenz, so gut als noch nicht vorhanden. Man hatte damals in Deutschland noch kein Bewusstsein von der Geltung des römischen Rechtes, leugnete sie auch nicht, man hatte eben aus Unbekanntschaft überhaupt noch kein Verhältniss zum fremden Recht [1]). War Friedrich in Italien im steten Verkehr mit Juristen, in Deutschland lässt sich — abgesehen von seinem Hofe — kaum einer oder der andere nachweisen, der schon einige Kenntniss des Civilrechts hatte; nahmen in Italien die Glossatoren im Staatsrath und Gericht eine nicht unbedeutende Stelle ein, so dauert es in Deutschland noch Jahrhunderte, bis die ersten Romanisten im Reichsgerichte sitzen; die italischen Gesetze nahm Barbarossa in

---

deutschen Ritterschaft und dem Bürgeraufgebot der italischen Communen besprochen hat: „Eben für die militärische Stellung an der Spitze dieser Massen war vor Allem der neue Begriff des kaiserlichen Rechts von besonderer Wichtigkeit.“ Ist, wie es den Anschein hat, das römische Recht gemeint, so kann ich ein Hervortreten desselben in Friedrichs Lagergesetzen nicht finden. Sybel's Ztschr. Bd. III S. 354.

1) Das Chron. Urspr. preist die Gesetzlichkeit der Italiener und sagt im Gegensatz dazu bei Erwähnung des Landfriedens von 1187: Alamanni non aliis legibus utuntur. Ad a. 1187. — Von einem Deutschen aus jener Zeit habe ich keine Anerkennung einer universalen Geltung des römischen Rechts gefunden. Die hierher gezogene Aeusserung in Otton. Fris., Chron. prol. lib. III geht auf die Vergangenheit, ist augenscheinlich für die alte Welt gemeint. Gotfrieds von Viterbo Worte über Justinians Gesetze Specul. reg. v. 1307 ff. Mon. Ss. tom. XXII zeigen den Italiener.

Digitized by Google

das Corpus Juris auf, um ihnen durch die Einfügung in das nationale Recht ein erhöhtes Ansehen und allgemeinere Gültigkeit zu geben, aber bis zum funfzehnten Jahrhunderte waren es nur wenige Bestimmungen des römischen Rechtes, die wiedergegeben in deutschen Reichsgesetzen nördlich der Alpen als geltende proklamirt wurden. Friedrich freilich und seine Umgebung konnte eine Beschränkung des altrömischen Reichsrechtes auf Länder romanischer Zunge nicht annehmen, nur lag es in den fremdartigen rechtlichen und politischen Zuständen, dass in Deutschland weniger Gelegenheit war, das Civilrecht anzuwenden. Wenn Stobbe [1]) behauptet, Friedrich habe in Deutschland auch bei Entscheidung privatrechtlicher Fragen zum Nachtheil der deutschen Rechtsgewohnheiten römische Principien angewendet, so übersieht er, dass es bei den wenigen Fällen sich stets um die Geistlichkeit handelt. Wichtig bleibt es als Beleg für des Kaisers Rechtskenntniss, dass er 1156 den Schiedsrichter Wichmann in einem Streite zwischen dem Kloster Corvey und dem Bisthum Münster auf die siebente Novella Justinians als die entscheidende Bestimmung hinweist [2]) oder 1165 in einem Process über das Mobiliarverfügungsrecht eines Geistlichen [3]) das Urtheil fällt unter Anführung der Stelle Cod. lib. I tit. 2 l. 1, aber für eine Beschänkung des für die Kleriker nicht gültigen Deutschen Rechtes ist damit nichts gethan.

Ausser dem immer wiederkehrenden Worte, dass es kaiserliche Pflicht sei, jedem sein Recht zuzuertheilen oder zu bewahren [4]), findet sich in Friedrichs deutschen Urkunden nur

1) Rechtsquellen S. 616. 2) Wib. epp. No. 447.

3) Mon. Legg. tom. II p. 138 f.

4) Stumpf, Acta No. 374. 495. — Mon. Legg. tom. II. Constit. de pace tenend. p. 101—103. — Nach Inst. lib. I tit. 1 l. 1.

Digitized by Google

noch einmal Gebrauch gemacht von einer an sich ganz unbedeutenden Bestimmung des römischen Rechts: quod qui auctore praetore possidet iuste possidet [1]). — Dann aber macht in den Urkunden sich schon geltend die neue Lehre von der Majestätsbeleidigung, die Friedrich aus Italien mitgebracht hatte. Conrad III. kennt diesen Begriff nicht, der Uebertreter seiner Urkunden wird causis regalibus obnoxius [2]). In Friedrichs Erlassen heisst er: maiestatis reus [3]), auch maiestatis reus et proscriptus a gratia nostra [4]), auch publicatus [5]) wird angewandt. Immer drücken diese römischen Begriffe die härtesten Drohungen aus, durch die er seine Erlasse zu sichern sucht.

Auch in den Verhältnissen der Politik wendet Friedrich diesen Begriff vielfach an. Als Majestätsbeleidigung wird jede Vernachlässigung der Pflichten gegen das Reich, jeder Widerstand gegen des Kaisers Absichten angesehen, und wie hart und streng dann Friedrichs Verfahren ist, das haben schon 1155 der Erzbischof von Bremen und der Bischof von Halberstadt, später Heinrich der Löwe erfahren. 1182 werden die böhmischen Edlen, die sich gegen den vom Kaiser eingesetzten Herzog empört haben, zu Regensburg mit dem Tode bedroht. Sie müssen dann den vertriebenen Herzog wieder aufnehmen und kehren nach Hause zurück: magnum arbi-

1) Mon. Boica tom. V p. 160. Entsprechend den Dig. lib. 41 tit. 2 l. 11.

2) Böhmer, Acta No. 88.

3) Stumpf, Acta No. 162. 163. 353. — Böhmer, Acta No. 143.

4) Stumpf No. 364.

5) Stumpf No. 145. — Dass. im Vertrag mit den Römern 1167. Wer diesem zuwiderhandelt: maiestatis nostre reus et a gratia nostra proscriptus erit, rebus et persona publicatus. Mon. Legg. tom. II p. 141.

Digitized by Google

trantes lucrum, quod crimine laesae maiestatis non sunt puniti, wie der böhmische Chronist, dem sogar diese Theorie schon geläufig war, sich ausdrückt [1]).

Dient die römische Lehre der Majestätsbeleidigung in Friedrichs Hand zur Stärkung und Erhöhung der Energie in der Reichscentralgewalt, so hat er dieser letzteren doch nie die Freiheit von allen gesetzlichen Hemmnissen zu geben versucht, welche das römische Staatsrecht ihr darzubieten schien. Einen Vorgang giebt es freilich, in dem man den Sieg des Cäsarenabsolutismus über alles Reichsherkommen zu sehen meinte [2]). Scheint doch auf dem Würzburger Tage 1165 der Eine Friedrich der gesammten Reichsfürstenschaft seinen Willen als Gesetz trotz ihres Widerstrebens aufgezwungen zu haben.

Mir scheint, dass die Einseitigkeit unserer Quellenberichte hier nicht genug berücksichtigt ist. Die einzige ausführliche Erzählung [3]) ist eine gehässige Darstellung von antikaiserlicher Seite, die ein ebenso unwürdiges als unglaubliches Gemälde von den Ereignissen in Würzburg, von der Haltung des Kaisers, des Kölner Erzbischofs und der übrigen Reichsfürsten entwirft. Reinald hochfahrend und treulos, Friedrich wetterwendisch und brutal, die Fürsten jammervoll schwach — es ist ein Bild so schwarz gezeichnet, dass es dem Verfasser bis auf die neueste Zeit gelungen ist, den Leser in Empörung zu setzen über diese Regierung, diese Rathsversammlung. Leider fehlt jede berichtigende Darstellung von unparteiischer

---

1) Gerlac. Milov., Mon. Ss. tom. XVII p. 693.

2) Scheffer-Boichhorst, Friedrichs letzter Streit mit der Kurie S. 121. Ficker, Reinald S. 87.

3) Ep. Anonymi ad Alexandr. Bouquet, Recueil tom. XV p. 833—834.

Digitized by Google

Seite. Friedrichs Briefe[1]) begnügen sich, über die Entstehung der ausserordentlichen Beschlüsse zu sagen, dass sie hervorgegangen seien: communicato universorum consilio, principum videlicet et omnium clericorum et laicorum de negotio dom. Paschalis papae. Da die Erzählung eines alexandrinischen Parteigängers ohne jede Controle bleibt, so dürfen wir uns über die wirklichen Ereignisse des Würzburger Tages für nicht besser unterrichtet ansehen, als wir es über das Concil von Pavia sein würden, wenn unsere einzige Quelle etwa Johann von Salisbury wäre. Der kann sich nicht genugthuen, dort die Gewaltthätigkeit des Kaisers und die Servilität der Bischöfe zu beschreiben. Von dem Endurtheil heisst es, es sei: velut in castris et sub gladio, minis et terroribus extorta a simplicibus, a dolosis contra ius et fas praecipitata. Quis ad illius concilii statuta moveatur, ubi:

„sedere patres censere parati
„si regnum, si templa petat iugulumque senatus
„passurasque infanda nurus"

et si quidem tyrannicum atrocius excogitari potest? Et quidem bene cum ecclesia actum est, quod Caesar, qui aderat, plura iubere erubuit, quam ipsa pati[2]). Die hier gemalte Scene, ein analoger Triumph des offenen Despotismus, kann mit den zu Grunde liegenden Thatsachen verglichen werden. So wenig Friedrich auf dem Concil die Unumschränktheit des Befehls sich angemasst hat, — nicht mehr mag es auf dem Würzburger Tage geschehen sein, und wenn auch auf letzterem von dem Kaiser die Entscheidung ausgegangen sein wird, so wird man ohne weitere Beweise das Jahr 1165 nicht als die Epoche des alleingeltenden Cäsarendespotismus

1) Brief an die Passauer, an Heinrich von Troys. Mon. Legg. tom. II p. 135—138.

2) Ep. ad. Rand. de Serris. Opp. tom. I p. 68 f.

Digitized by Google

auf deutschem Boden anführen können, wie man es mit dem Jahre 1158 auf italischem nicht dem Ronkalischen Reichstage zu Liebe thun darf. — Nie hat Friedrich öffentlich seinen Willen als Gesetz hingestellt.

In seiner Politik gegen die Kirche hat Friedrich am meisten von den antiken Staatsanschauungen zu benutzen Gelegenheit gehabt. Hier stand er am meisten im Gegensatz zum Geist seiner Zeit und hatte deshalb die dringendste Veranlassung, sich Unterstützung zu holen aus dem reichen Schatz alter Kaiserrechte. Auf Grund seines römischen Imperiums bekämpft er eine selbständige Herrschaft des Papstes über Rom; zunächst behält er sich allgemein seine Rechte daselbst vor, bis er sie 1167 zu einer realen Hoheit über die Stadt unter Verdrängung des päpstlichen Regiments erweitert. Er geht darauf aus, den Bischof seiner Reichshauptstadt in eine solche abhängige Stellung zu bringen und zugleich so sehr in das Reichsinteresse hineinzuziehen, als es zu den Zeiten der ersten christlichen Kaiser der Fall war. Damals sah der Papst in dem Kaiser seinen natürlichen Beschützer und den Vorkämpfer der christlichen Religion, dem er zu Dank verpflichtet war; durch die Erweiterung der Macht des römischen Reiches wuchs seine eigene Gewalt. Gewiss wird Friedrich aus der Auseinandersetzung der Chronik Ottos von Freising über die Bedeutung der Erhöhung, die die Kirche durch Constantin erfahren, die Meinung der „fantores imperii“ herausgenommen haben, dass der römische Priester nur unter die „Väter“ des Kaisers aufgenommen und deshalb verpflichtet sei, die Imperatoren zu segnen und ihre Herrschaft durch den Schutz seiner Gebete zu stützen [1]). Ist doch gerade dies das Verhältniss, das Friedrich anstrebt

1) Otton. Fris., Chron. l. IV c. 3.

Digitized by Google

und das er in den Gegenpäpsten wirklich erreichte. Nur sollen sie nicht blos mit Gebeten, vielmehr mit allen Angriffswaffen, mit Interdict und Bann, die Reichsfeinde bekämpfen und sich so ganz in den Dienst des Kaiserthums stellen.

Hadrian IV. hatte Friedrich auf den Weg gewiesen, auf dem Justinian und andere katholische Kaiser gewandelt waren; aber sein Gegner schlug nur zu getreu diese Richtung ein. Er fand im Corpus Juris einen Brief Justinians an den römischen Bischof, worin der Kaiser seinen Namen voranstellte [1]). Da Hadrian die üblichen Verkehrsformen gegen ihn verletzte, befahl Friedrich, ihn mit gleicher Münze heimzuzahlen. Um anzudeuten, dass er eine gleiche Suprematie wie jener fromme Kaiser beanspruche, nahm er den Gebrauch auf und begann sein Schreiben an den Papst mit dem kaiserlichen Namen [2]).

Unter den Vorwürfen, die Hadrian 1159 Friedrich machte, war der, dass der Kaiser sich die Paläste der Bischöfe vindicire [3]). Im Gegensatz zur germanischen Rechtsanschauung bedient sich Friedrich des ius civile, um zu beweisen, dass die auf kaiserlichem Grunde errichteten Gebäude Reichseigenthum seien [4]).

Friedrich kann mit Alexander und seinen Cardinälen nicht pactiren; denn sie sind nicht blos beschuldigt, sie sind überführt des Majestätsverbrechens, das auch in seinen Augen pessimum omnium crimen [5]) ist. Ein Kaplan an Friedrichs Hofe setzte Gerhoh von Reichersberg auseinander, dass beim crimen laesae maiestatis auch das Zeugniss der Mitschuldigen dem Gesetz nach vollwichtig ist, und die Mailänder haben

1) Cod. I 1, 8.
2) Ragew. lib. II c. 16. 3) ib. c. 30.
4) Ragew. l. l. nach Dig. lib. 41 tit. 1 l. 7.
5) wie bei Justinian, Novel. 22, 15.

Digitized by Google

ja die Verschwörung mit dem Papste gegen das Reich und seinen Herrscher zugegeben [1]). Wie kann Friedrich den Majestätsverbrecher als seinen geistlichen Vater annehmen?

Vor Allem ist es das Bewusstsein eines unmittelbaren Verhältnisses, einer innigen Beziehung des römischen Imperiums zur Weltregierung und dem höchsten Wesen selbst, welches ihn gegen die päpstlichen Anmassungen des Besançoner Reichstages so heiss sich erheben lässt, welches ihn im Streite selbst mit dem Vicar Christi auf Erden stärkt und festigt. Und hier vor Allem in der Idee der göttlichen Mission des Kaiserthumes, welches eben so sehr der Vertreter der Gottheit auf Erden ist als das Papstthum, welches deshalb wie jenes mit einer ihm eigenthümlichen Heiligkeit umgeben ist (das Reich ist sacer, wie die Kirche sanctus), sind die Anschauungen, die Justinian überkam und ausbildete, in Friedrich lebendig geworden. Im sechsten Jahrhundert hatte, obgleich noch theilweise die alte heidnische Göttlichkeit des Imperiums, unaufgesogen durch das Christenthum, fortexistirte, andererseits in vielen Beziehungen der einige Gott für das Kaiserthum die Stelle des alten Götterhimmels eingenommen, ohne dass die Verhältnisse an sich verändert wären. Von Gott direct fühlte sich Justinian eingesetzt [2]), von ihm hat er das Reich; das Kaiserthum und das Papstthum sind die grössten Geschenke, die die himmlische Milde den Menschen gemacht hat [3]). Die steten Veränderungen der Natur, sie kann nur Gott und der Kaiser, der Gott folgt, zum besten lenken [4]). „Deshalb", sagt Justinian, „hat Gott vom Himmel herab das Kaiserthum eingesetzt, damit es den schwierigen Verhältnissen die Ordnung

1) Gerh. Reich. de schism. ep. Arch. d. W. Akad. Bd. 47 p. 369.

2) Dig. praef. 1. — Cod. I 27, 2. — Novel. 8. app.

3) Nov. 6 praef. 4) Nov. 73, 4.

Digitized by Google

auferlegt, die bei ihm gut ist, und die Gesetze der Mannigfaltigkeit der Natur anpasst [1])."

In gleicher Weise betrachtet Friedrich sich als Empfänger des Kaiserthums direct von Gott her [2]); er ist der „Christus", der Gesalbte des Herrn [3]); „rex Romanorum", bezeichnet er sich einmal, „sancto spiritu instructus" [4]). Aus göttlicher Vorsorge ist der römische Kaiser über alle Menschen gesetzt, um Gnade und Strafe gerecht zu vertheilen [5]). Die kaiserliche Majestät führt die Vertretung des Königs der Könige und Herrn der Regierenden auf den Ländern [6]). Die kaiserliche Majestät ist dazu von dem Könige der Könige auf den Ländern geweiht, dass durch ihre Mühe sich der ganze Erdkreis des Friedens freut [7]). Wie das Schisma 1159 ausbricht, schreibt Friedrich an Heinrich von England: Das römische Imperium, welches die himmlische Milde zur Heilung einer so verderblichen Krankheit vorher bestimmt hat, muss angelegentlich für das Heil aller sorgen [8]).

Es sind dieselben Gedanken, die in beiden wirken und bei der Bekanntschaft Barbarossa's mit dem Justinianischen Werke ist die Hauptquelle dieser kaiserlichen Ideen in Friedrich nicht zweifelhaft. Sein angeborener Stolz und das natürliche Bewusstsein seines grossen Berufes fand im Corpus Juris seine Richtung angewiesen und erhielt durch das alte Kaiserrecht seine Sanction. Aber was einst den Byzantiner zum allerchristlichsten Herrscher machte, das brachte Friedrich in

1) Nov. 76 praef.
2) Stumpf, Acta No. 341. 348. 367.
3) Ragew. lib. I c. 10.
4) Stumpf l. l. No. 335.
5) Böhmer No 107.
6) Mon. Legg. tom. II sent. de bon. cler. dec. p. 142 f.
7) Mon. Legg. tom. II p. 160.
8) ib. p. 119.

Digitized by Google

Gegensatz zum Katholicismus seiner Zeit. Empor gehalten im Sturm durch das Vertrauen auf eine fast mystische Grösse des Kaiserthumes kämpfte er mit der Freudigkeit des guten Gewissens, mit der Energie des Rechtsbewusstseins. Und als der Sieg sich endlich doch dem Gegner zuneigte, da strebte er die Unfehlbarkeit des Kaiserthumes zu retten, mochte auch alles unterliegen. So bot er Alexander den wunderlichen Vertrag an, dass alles ihn anerkennen solle, nur er selbst, der Kaiser, nicht, und erst als dieser Versuch gescheitert war, und die Schlacht von Leguano ihm die letzten Mittel weiteren Widerstandes zerbrochen, da endlich musste er erklären: totus mundus evidenter agnoscat, quod licet nos Romani imperii dignitate et gloria fulgeamus, tamen a nobis humanae naturae proprium dignitas Romana non abstulit, nec ignorantiae vitium maiestas imperialis exclusit [1]).

In seiner äusseren Politik hatte Friedrich beim Antritt seiner Regierung, erfüllt von überschwänglichen Hoffnungen, eine Eroberung des Erdkreises angestrebt [2]). Damals sind es Träume geblieben, und später treten solche ausschweifende Gedanken kaum noch hervor. Wenn Friedrich Jahre lang einen sicilischen Zug im Auge behält, wenn der oströmische Kaiser sich vor einer Invasion fürchtet, in einem Augenblicke des grössten Triumphes Friedrich an die Vertreibung der Saracenen von den balearischen Inseln denkt, und den Vorsatz ausspricht, des römischen Reiches Macht und Ehre nicht auf dem Lande allein, sondern auch zur See zu erweitern und zu kräftigen [3]), — so hat man daraus den

1) Bomuald. Salern., ein Ohrenzeuge. Mon. Ss. t. XIX p. 454.

2) Joh. Saresb., Opp. tom. I p. 64 f.

3) Senkenberg, Imperii Germ. ius ac. possess. in Genua Ligust. p. 222 f.

Digitized by Google

ernst gehegten Plan einer Wiederherstellung des alten römischen orbis Romanus gemacht[1]). Da keine Andeutung aus Friedrichs Zeit zeigt, dass dieser Begriff damals noch lebendig ist, und Friedrich selbst ihn nie erwähnt, da die einzelnen Pläne, die hierhergezogen, theils unbedeutend sind, theils realere Motive haben, so scheint mir die Annahme einer solchen Absicht bei Friedrich nicht ausreichend begründet; jedenfalls zeigt sie sich in der kaiserlichen Politik practisch nicht weiter wirksam.

Bei den römischen Juristen hatte Friedrich sich Raths erholt, ob er de iure dominus mundi sei[2]). Unbedingt wurde dies bejaht[3]), und so wird Friedrich denn auch vielfach von seinen Anhängern als Weltherrscher bezeichnet[4]);

---

1) Prutz, Kaiser Friedrich I. Bd. I S. 132. — Dahin kommt auch Scheffer-Boichhorst, Letzter Streit S. 61.

2) Savigny, Röm. Recht Bd. IV S. 181 führt für diese Erzählung Accurs. und Odofred. als Zeugen an. Bei Otto Morena lautet die Geschichte so: Fridericus exquisivit ab eis utrum de iure esset dominus mundi. Et domnus Bulgarus respondit, quod non erat dominus, quantum ad proprietatem. Dominus vero Martinus respondit, quod erat dominus. Nun schenkt der Kaiser dem Martinus sein Pferd. — Savigny hält, abgesehen von dem Geschenk, das einem Vorgang unter Heinrich VI. entlehnt ist, die Geschichte für authentisch. Auch Pannenborg, Ueber d. Ligurinus, Forschungen Bd. XI S. 215 scheint dies anzunehmen. Die Verwerfung Jaffé's, Mon. Ss. tom. XVIII p. 607 betrifft den Worten nach nur die Schenkung des Pferdes.

3) Auch Bulgarus verneint nur diejenige Weltherrschaft, die ein Besitzrecht in sich schliesst.

4) Brief des Notars Burchard an den Abt Nikolaus von Siegbert. Sudendorff, Registr. P. 2 p. 137. Vielfach so bei den Dichtern Gotfried, Archipoeta, Ligurinus.

Digitized by Google

sein Reich ist die universa monarchia [1]). Nur Barbaren und Griechen, sagt Otto von Freising, wohnen jenseits der Reichsgrenzen. — Obgleich Justinian wenig Grund dazu in den thatsächlichen Verhältnissen hatte, so führt er doch in seinen Gesetzen eine Sprache, die eine unbeschränkte Herrschaft in Anspruch zu nehmen scheint. „Des römischen Volkes Obergewalt dehnt sich über alle Nationen aus [2]), und alle Völker schlechthin werden durch die kaiserlichen Gesetze regiert [3])". Darauf hin mochten die Glossatoren wohl die Weltherrschaft des römischen Kaisers behaupten. Auch die Idee des christlichen Reiches mag bei Friedrich ausgebildet sein unter dem Einfluss von Justinians Gesetzen. Denn in diesen wird mehrfach das räumliche Zusammenfallen der christlichen Religion und des römischen Reiches hervorgehoben, und die Macht des Kaisers reicht „soweit der Name der Christen in Ansehen steht" [4]). Doch tritt hier in Friedrichs Anschauungen auch die Einwirkung der mittelalterlichen Theorie der zwei Schwerter deutlich hervor; auf diese hin nimmt er eine Oberherrschaft über die Christenheit zusammen mit dem Papste in Anspruch [5]). Hieraus entnimmt er eine Prärogative des Kaiserthums; auf den altrömischen Sprachgebrauch stützt er sich, um die Könige der anderen christlichen Länder in eine abhängige Stellung hinabzudrücken. Nachdem er vergeblich versucht hatte, die westeuropäischen Fürsten, besonders Ludwig von Frankreich, auf die Seite Victors IV. zu ziehen,

---

1) Kais. Bericht üb. d. Paveser Concil. Sud. P. 1 p. 62 f.

2) Praef. de confirm. Cod.

3) Instit. prol.

4) Cod. I 3, 51. — Nov. 9 epilog. In omni terra, quae Romanorum continet lex et catholicae ecclesiae sanctio, haec (constitutio) extendatur.

5) Ep. ad Hartmann. Brix. ap. Ragew. lib. II c. 56.



Digitized by Google

bestreitet er, um seinem Papste eine unanfechtbare Rechtmässigkeit zu geben, jede Befugniss der auswärtigen Fürsten über die Besetzung des römischen Bisthumes zu entscheiden. Er nennt sie: provinciarum reges, reguli [1]) und in der ersten Bezeichnung sowohl als in dem ihnen gegebenen Verhältnisse zum Reiche, das sie als Reichsangehörige bezeichnet, ohne ihnen einen Antheil an der Leitung des Staates zuzuerkennen, liegt eine Parallele zu der Stellung jener Unterkönige, denen im Verbande der römischen Respublika und unter der Oberhoheit des Augustus einzelne dienende Stämme übergeben waren. Friedrich, aus Güte, wollte ihnen Antheil an der Entscheidung geben, sie aber vermessen sich unter Eingriff in die kaiserlichen Rechte hier selbständig vorzugehen. Und doch ist ausser der Geistlichkeit des eigentlich herrschenden Kernlandes im Reiche niemand befugt, über das römische Bisthum zu verfügen.

Wie in der inneren Verwaltung, so machte die kaiserliche Politik auch in den auswärtigen Angelegenheiten Gebrauch von dem Begriffe der Majestätsbeleidigung, der auch dort seine Anwendung findet, wo etwas gegen das römische Volk und seine Sicherheit begangen wird. Ueber den Sinn der Gesetze hinausgehend, die nur bei Staatsangehörigen ein crimen laesae maiestatis zulassen, bedrohen die kaiserlichen Gesandten, Otto von Wittelsbach und Reinald von Dassel, im Jahre 1158 vornehme Griechen mit dem Tode der Majestätsverbrecher, weil sie Anconas Abfall angeregt zu haben beschuldigt wurden, und diese erschreckt und bestürzt versichern, dass sie sich gegen die lex Julia maiestatis nicht vergangen hätten [2]).

1) Saxo Grammat. edd. Müller et Velschow. Havniae 1839. tom. I pars 2 p. 781—783.

2) Ragew. lib. 1 c. 20.

Digitized by Google

Ueberschaut man im ganzen den Einfluss, den die wiederbelebten Lehren des römischen Staatsrechts auf die Anschauungen des zwölften Jahrhunderts ausübten, so ergiebt sich, dass zweifellos der Absolutismus, die Majestas des Imperiums es war, was als das Auffallendste und Bemerkenswertheste aus dem politischen System des Alterthums hervortrat. Und dies war bei der Herrschaft der Cäsaren, dem grössten Culturdespotismus, den die Welt gesehen hat, nur natürlich. Aus der ganzen Menge neuer Begriffe sind es besonders zwei voreilende Ideen, die in dem Denken der Zeit festen Fuss fassen; mögen sie angenommen, zurückgestossen oder modificirt werden, bald sind sie bekannte, überall anzutreffende Vorstellungen, zu denen jeder für oder wider Stellung zu nehmen hat. Sie bewegen das politische Denken der Zeit. Es ist dies die Lehre von der Majestätsbeleidigung und von der Gesetzeskraft und freien Unumschränktheit des Herrscherwillens.

Der altrömische Staat, das erste christliche Gemeinwesen, ward die Heimath des Glaubens. In ihm hatte der Heiland, die Apostel gelebt, an deren Wandel alles vorbildlich und mustergültig für alle Zeit nach dem Glauben des Mittelalters war. So bestimmte ihr Verhältniss zum Staat ihrer Zeit, dem römischen Reich, die Stellung der Christen, speciell der Geistlichkeit, zum Staat für immer; ihre Aussprüche über den Kaiser, die Anerkennung seiner Gewalt, wurden angesehen als gültig für alle Königreiche und jeder Potentat meinte seinen Forderungen durch einen Hinweis auf den Satz: Gebet dem Cäsar, was des Cäsars ist — den Charakter einer von höchster Seite anerkannten Legitimität geben zu können [1]). Es ward der römische Staat der eigent-

1) So Heinrich II. von England. Joh. Saresb. Opp. t. I p. 149.



Digitized by Google

liche christliche, der Staat des neuen Testaments, wie der jüdische der des alten war. Dazu kam noch, dass die Kirche ihre Erhebung durch die Macht des alten Imperiums nicht vergessen hatte, und mit einer Verehrung auf die römischen Kaiser der christlichen Zeit zurücksah, die sie sonst für keine weltliche Macht zeigte.

Als nun die Staatslehren des antiken Kaiserthums in seiner gewaltigsten Schöpfung wiederentdeckt waren, war durch die allgemeine Approbation, die das römische Recht bei der Kirche fand, und durch die hergebrachte Mustergültigkeit des Cäsarenthums, als der christlichen Obrigkeit an sich, der Weg bereitet für eine Reception des antiken Rechts auch ausserhalb des Kaiserreichs. Der grösste Antrieb dazu lag aber für die weltlichen Herrscher in dem Absolutismus des römischen Staates selbst, dessen Annahme ihnen eine schrankenlose Machterweiterung versprach.

Ausser dem deutschen Hofe trat das römische Recht noch mit dem englischen in nähere Berührung, und durch Johannes von Salisbury bedeutende Schriftstellerthätigkeit sind wir über die Wirkungen, die es hier hatte, gut unterrichtet, während eine gleiche Aufklärung für die kaiserliche Umgebung fehlt.

In seiner Opposition gegen die Anschauungen der Höflinge, die er wohl etwas übertrieben schildert, zeigt er uns, wie geläufig am englischen Hofe die Vorstellungen von der vollen Allmacht des Herrschers als des Inhabers aller Volksgewalt waren. Kein Gesetz wollen über dem Civilrechte seine Gegner, die königlichen Beamten, gelten lassen [1]) und dies selbst mag die Schwachen binden, bildet aber für die Mächtigen keine Fessel.

---

1) Opp. tom. IV p. 166.

Digitized by Google

Bis in die härtesten und despotischsten Bestimmungen hinein wird die Lehre von der Majestätsbeleidigung einfach herübergenommen von diesen Anhängern des Absolutismus. Wer überhaupt nur für die Wahrheit des Glaubens oder die Reinheit der Sitten nach göttlichem Gesetze spricht, ist ihnen abergläubisch, neidisch oder (was ein Todvergehen ist) feindlich — sagt Johann von Salisbury [1]). Ja, zu zweifeln, ob der würdig ist, den der Princeps (zu einem Amte) erwählt, gilt gleich einem Sacrileg [2]). —

Aber nicht blos in dem fingirten Streite, in dem er im Policraticus mit den curiales et officiales liegt, spielt die Majestätsbeleidigung eine grosse Rolle. In einem Briefe vom Jahre 1160 setzt er seine Noth auseinander, er weiss nicht, was zu thun ist: quid ergo facerem? principis non exspectare conspectum, caput meum laesae maiestatis obnoxium faceret [3]). Erfüllt ist damals von dieser Vorstellung alle Welt [4]); selbst deutsche Schriftsteller, die sonst völlig unbekannt mit römischem Rechte geblieben sind, wie Helmold und der Verfasser des Chron. Urspergense, sind mit diesem Begriff vertraut [5]).

Auch von der Erhabenheit der Könige über dem Gesetz sind damals so kirchlich gesinnte Männer wie Otto von Freising überzeugt. Nennt er doch die Könige: constituti

---

1) Opp. tom. IV p. 167.

2) Ibid. p. 166.

3) Opp. tom. I p. 143. Aehnlich tom. II p. 33.

4) Ragew. kennt die altrömischen Strafbestimmungen dafür; er citirt lib. c. 36 die Instit. 4, 18, 3. — S. auch Otto von St. Blasien contin. c. 12. 39. — Arnoldi chron. Slav. lib. II. c. 2.

5) Helmoldi chron. Slav. lib. I. c. 82. — Chron. Ursp. ad a. 1178.

Digitized by Google

supra leges [1]) und Ragewin legt Friedrich die Worte in den Mund: omnia impune facere hoc est regem esse, ut dicitur [2]).

Ganz auffallend ist es, wie auch in der Opposition gegen derartige römische Lehren, die auf kirchlicher Seite für uns durch Johann von Salisbury repräsentirt wird, das Vordringen des Absolutismus sich bemerkbar macht. Zwar das kirchliche Gebiet reinigt er gründlich von allen Anmassungen fürstlicher Allgewalt, hier lässt er der Willkür des weltlichen Herrschers keinen Raum [3]), wie auch Gerhoh unter Berufung auf den h. Ambrosius das geistliche Reich gegen die kaiserliche Unumschränktheit abgrenzt [4]). Ferner stellt Johann von Salisbury die Oberhoheit des göttlichen Gesetzes über das weltliche her und macht zum Grundrecht aller königlichen Gewalt die unverletzliche Vorschrift, die Gott selbst durch Moses im Deuteronomium den Königen auferlegt [5]), erinnert weiter an die Aussprüche des römischen Rechts, die anerkennen, es sei ein königliches Wort, sich durch die Gesetze für gebunden zu halten [6]) — ein Wort, das sonst in diesem nach dem Absolutismus eilenden Jahrhundert übersehen zu sein scheint — und endlich hebt er den grossen Fortschritt des Mittelalters gegen das Alterthum hervor, wenn er betont, dass die Justitia etwas ewig Gleiches und Göttliches sei, an das weder der Wille des gesammten Volkes noch seines Vertreters, ob Prätor oder Princeps, rühren

---

1) Prol. 1 ad chron.

2) lib. II c. 3.

3) Opp. t. IV p. 166.

4) Lib. de quarta vigil. Oest. Vierteljahrsschr. f. kathol. Theologie. 10. Jahrgang S. 595.

5) Opp. t. III p. 227 ff. Nach Moses Buch V c. 17 v. 14—20.

6) Tom. III p. 220 Cod. 14, 4.

Digitized by Google

dürfe; und dass sie unerreichbar der menschlichen Schwäche nicht ausgesprochen und nicht eingehalten werden könne von den Beamten, auch nicht der sogenannten viva vox iustitiae [1]). Aber dem Volke gegenüber [2]) schreibt er dem Fürsten eine Gesetzgebungsgewalt so unumschränkt zu, als nur Irnerius es gethan hat. Verdientermassen, sagt er, ist alle Gewalt des Volkes auf ihn übertragen [3]) — nur dass diese jetzt für beschränkter als im Alterthume gehalten wird. Der Fürst ist ein Abbild Gottes auf Erden und deshalb das Verbrechen gegen ihn proximum sacrilegio [4]). Denn auch die Lehre des Majestätsverbrechens erkennt Johannes ganz an, aber neben die, welche den weltlichen Herrscher schützt, stellt er als schwerste Art der Majestätsbeleidigungen die, welche „gegen den Körper der Gerechtigkeit selbst" begangen wird und dies von keinem mehr als den Königen selbst [5]). — So sucht die Kirche gegen das Vordringen des römischen Rechts wohl die Superiorität ihrer Gesetze und die Unantastbarkeit der ideellen Gerechtigkeit zu wahren, aber so leichten Herzens als die Glossatoren selbst giebt sie die germanischen Staatsrechte des Volkes gegen den fürstlichen Absolutismus hin. Der englische Hof ermangelte denn auch nicht sich denselben zu vindiciren, und in Glanvillas englischem Rechtsbuche, das sonst bis auf Eine Phrase vom römischen Rechte unversehrt blieb, stehen neben einander die Theorie von dem crimen laesae maiestatis und der Satz: quod principi placuit, legis habet vigorem [6]). —

1) Ibid. tom. III p. 196. 217. 221.

2) Ibid. t. III p. 131.

3) Ibid. t. III p. 219.

4) Ibid. t. IV p. 64.

5) Opp. tom. III p. 217 f.

6) Savigny Bd. IV. Anhang von Bienen. Glanvilla war 1186—89 iustitiarius capitalis Angliae.

Digitized by Google

Von diesen beiden staatsrechtlichen Anschauungen des alten Rom hatte Friedrich sich der Theorie von der Majestätsbeleidigung auf allen Gebieten seiner Politik sich mit grossem Nachdruck bedient. Die unumschränkte Herrschergewalt, die wahrscheinlich noch zu seinen Lebzeiten von dem König von England beansprucht wurde, und die schon sein Enkel zur Rechtfertigung seiner Regierungshandlungen zu benutzen verstand [1]), hat Barbarossa nicht als sein Recht erklärt. Offen hat er aus dieser Lehre keine Folgerung für seine Politik gezogen. Es trägt dabei sein Regiment vielfach einen gewaltsamen Charakter; Verträge, die er selbst eingegangen, binden ihn nicht, und Privilegien, die von ihm herrühren, lässt er unbeachtet. Giesebrecht hat Fälle solcher Vertragsbrüchigkeit gesammelt [2]); es ist zu dem von ihm erwähnten Vorgehen Friedrichs gegen Berthold von Zähringen, gegen die Grafen von Beaux, Welf, Herzog von Spoleto etc. und gegen die Mailänder nachzutragen der arge Handel mit dem Richter oder König Bareso, in dem das Titularbesitzthum Welfs, Sardinien, erst an den Schützling der Genuesen und kurz darauf — zur Ehre des Reichs sagen die pisanischen Annalen [3]), an den Gegner, Pisa, gegeben oder verkauft wird; ferner die Treulosigkeit seines Stellvertreters Christian von Mainz im Streite mit dem sonst ghibellinischen Pisa [4]). — Giesebrecht leitet Friedrichs Verfahren von dem Grundsatz ab: „dass jeder Rechtsanspruch und ob er ihn selbst begründet, hinfällig sei, sobald er Interessen des Reichs verletze“ und bringt diese Anschauung in Zusam-

---

1) Stobbe, Rechtsquellen p. 619.
2) Kaiser Friedrich I. p. 443 f.
3) Mon. Ss. tom. XIX p. 252 ad a 1165.
4) 1172. Ann. Pisan. Mon. Ss. t. XVIII p. 92 f.

Digitized by Google

menhang mit der auf Barbarossas Urkunden vielfach üblichen Formel: salvo iure imperii.

Diesem an sich ganz allgemeinen Vorbehalt eines jeden Reichsrechts, der für Friedrichs Streben nach sorgfältigster Erhaltung und möglichster Wiedergewinnung jedes Rechtsanspruchs charakteristisch ist, giebt der Kaiser die verschiedenartigsten erklärenden Zusätze. Er schreibt: salvo iure et honore imperii [1]), speciell: salvo iure et fodro imperiali [2]), salvo fodro et herbergariis imperatorie maiestatis [3]). Bestimmt heisst es einmal: salvo iure, quo regno eadem ecclesia subiecta esse cognoscitur [4]). In welchem den Unterthanen feindlichen Sinne die Formel gebraucht wird, zeigt Friedrichs Brief an die Salzburger, der anfängt: clero Salzburgensi gratiam suam, salvo iure imperiali, beneficiatis vero et ministerialibus gratiam suam et omne bonum [5]). Der Ausdruck salva imperiali iustitia [6]) bedeutet einen speciellen Vorbehalt zu Gunsten der Reichsgerichtsbarkeit; wie weit dagegen der Begriff des imperiale ius ausgedehnt werden kann, zeigt die Reservation: salva in omnibus iustitia, honore et utilitate imperiali [7]). Hier stellt Friedrich gradezu den Nutzen des Reichs als Grenze der Rechtsgültigkeit des Privilegs auf, und es ist deshalb sehr naheliegend, auch in dem schlichten Vorbehalt des ius imperiale die utilitas publica einbegriffen zu sehen. Verlieren doch nach römischem Rechte kaiserliche Rescripte, die dem öffentlichen Nutzen zuwiderlaufen, von selbst ihre Rechts-

1) Stumpf, Acta N. 134. 141. 142. 150. 361. 484.
2) Ebda. N. 487. 528.
3) Stumpf N. 164.
4) Böhmer, Acta N. 96.
5) Mon. Legg. t. II p. 134 ad a. 1164.
6) Stumpf N. 338. 347.
7) Stumpf N. 362 ad a. 1164.

Digitized by Google

kraft [1]). — Nach dem Satz: utilitas publica praeferenda privatorum contractibus [2]), ist der Kaiser als Hüter des öffentlichen Nutzens berufen, die Verträge zu cassiren, die demselben im Wege stehen.

Auch sonst übt Friedrich ein Aufsichtsrecht über Privatverträge zwischen Reichsangehörigen, wie es seinen Vorgängern in dem Masse unbekannt war. Er sagt von einem Tauschvertrage zwischen Grossen der Provence: quoniam haec commutatio inanis est et ipso iure irritatur, eam imperiali auctoritate cassamus [3]). 1159 erklärt er einen zwischen Bergamo und Brescia geschlossenen Vertrag für ungültig [4]) und kraft kaiserlicher Gewalt spricht er den gefangenen Bischof Ulrich von Halberstadt frei von seinen Verpflichtungen gegen Heinrich den Löwen [5]). Hier hebt der Kaiser selbst die Verbindlichkeit eines nicht ihm geleisteten Eides auf, auch darin Justinian folgend, der Eide für rechtsungültig zu erklären kein Bedenken trägt [6]).

Friedrich steht als Nachfolger der Principes über dem Vertragsrecht, wenn es das Wohl des Staates gilt; und als oberster Wahrer und Beschützer des Rechts giebt seine Billigung den Privatverträgen die Gültigkeit, die seine Kassirung ihnen nimmt. —

---

1) Cod. I, 22, 6.
2) Cod. XII, 62, 3.
3) Stumpf N. 343.
4) Giesebrecht, Kaiser Friedr. I. p. 218.
5) Prutz, Kaiser Friedrich I. Bd. III S. 75.
6) Novel. 50.

Digitized by Google

## 3. Kapitel.

### Der Ausgang von Friedrichs Politik.

In dem Venediger und Constanzer Friedensschlusse entsagte Friedrich seiner Absicht, in Italien das Kaiserthum auf Grundlage seiner alten Macht zu erneuern. Mit grossem Glück begann er eine neue Politik, die seinem Hause und dem Kaiserthum bald eine Stellung verschaffte, wie sie lange die deutschen Kaiser nicht mehr gehabt hatten. Im Ganzen versuchte er nicht mehr die Gegenwart auf den Boden einer frühen Vergangenheit zurückzuführen, er rechnete mit den gegebenen Verhältnissen und strebte aus ihnen die grösstmöglichsten Vortheile zu ziehen.

Die beanspruchte Superiorität des Kaiserthums über das Papstthum musste fallen gelassen werden, wie die Aufrichtung der alten fränkischen Herrschaft in Italien fiel. Mit dem Hinsinken der Gedanken, die zum grossen Theil ihre Wirkung waren, erlitt der Einfluss und die bestimmende Kraft der römischen Staatsanschauungen wohl eine Einbusse, in der rechtlichen Gültigkeit wurden sie nicht angefochten. Der Grund für ihre vorbildliche Kraft war ja die Idee der Fortdauer des Imperiums und diese Lehre blieb unberührt.

Indem Friedrich nach den Friedensschlüssen nicht mehr wie früher in einem principiellen Gegensatz zu den rechtlichen Verhältnissen und den Grundanschauungen seiner Zeit steht, hat er weniger Veranlassung, sich nach einem juristischen Rückhalt seiner Handlungen in die Vergangenheit des Kaiserthums zu begeben; deshalb weniger Grund, rücksichtslos die Grundsätze des antiken Staats als Normen seiner Zeit vorzuschreiben. Aber über ihre Anwendbarkeit dachte er im Grunde noch wie früher, und auch in diesem letzten

Digitized by Google

Theil seines Lebens hat er nicht gezögert, auf die altrömische Zeit zu recurriren, sobald er in seinen Forderungen von der Anschauung seines Zeitalters sich nicht hinreichend unterstützt sah.

Wie um zu zeigen, dass er auch bei den Aufgaben seiner Position in Italien festhalte an der Geltung des Corpus Juris und diesen Schatz von Kaiserrechten sich zum eventuellen Gebrauch reservire, rettet er aus dem aufgehobenen Regalienverzeichniss die Bestimmungen des römischen Rechts, welche ihm die bona vacantia und die bona damnatorum seu proscriptorum zusprechen und stellt diese kurz nach dem Venediger Frieden in der Constitutio Auximana wieder her[1]). Selbst in sein deutsches Landfriedensgesetz nimmt er im Jahre 1187 eine Bestimmung aus einer justinianischen Novella, betreffend die Ausstossung von Söhnen von Geistlichen und der Landbevölkerung aus der militia auf[2]). Wichtiger aber als solche Rechtsreceptionen ist die Anwendung, die er vom römischen Staatsrecht bei der Cäsarenerhebung seines Sohnes Heinrich macht. Auf Grund der christlichen Idee des Kaiserthums, der Zweischwertertheorie, die Einen Papst und Einen Kaiser auf Erden erfordert, weigert sich der Papst, Heinrich bei Lebzeiten seines Vaters zu krönen. Friedrich selbst hat früher die Einheit des christlichen Kaiserthums betont und verweigert deshalb noch auf dem Kreuzzuge die Anerkennung des griechischen als rechtgläubigen und römischen Kaisers. Aber jetzt fordert er aus der beherrschenden Rücksicht dynastischer Hauspolitik die Erhebung eines zweiten Kaisers in seinem Sohne. Er kann den Widerstand der Päpste gegen seinen Plan nicht besiegen;

1) Mon. Legg. tom. II. Const. Auximan. 4. Dec. 1177.

2) Mon. Legg. tom. II p. 183—185. Const. c. incendiarios.

Digitized by Google

da sucht er demselben die Kraft zu nehmen durch einen Act antiker Kaisergewalt.

Im oströmischen Reiche kam damals die Ernennung zum Cäsar noch vor, wenn auch zur blossen Aeusserlichkeit geworden [1]). Vielleicht ist Friedrich dadurch auf den Ausweg hingewiesen. Er kann nicht mehr wie Karl der Grosse seinem Sohne die kaiserliche Krone selbst auf's Haupt setzen; auf die Krönung hat der Papst in seiner Zeit ein allzu unbestreitbares Recht erlangt. Eine Befugniss des Augustus im alten Reiche war es, sich den Cäsar an die Seite zu setzen und in ihm den Nachfolger zu bestimmen. Dies Recht war von der Kirche, weil überhaupt im Mittelalter nicht beansprucht, auch nicht bestritten; so vindicirt es sich Friedrich und erhebt 1185 Heinrich zum Cäsar, zum Mitregenten [2]), der bald auch den sonst nur durch die päpstliche Weihe zu erlangenden Titel des Augustus führt [3]). Das Recht des Papstes auf die Krönung bleibt anerkannt, und Friedrich sieht wohl, dass die Aufnahme der veralteten Würde nur ein Nothbehelf ist, welcher die kirchliche Weihe nicht ersetzen kann. Immerhin umgeht er doch die ausschliessliche päpstliche Berechtigung, zum Kaiser zu erheben, und sucht dem Imperium neue Machtmittel durch Zuhülfenahme der alten Selbstherrlichkeit zu gewinnen.

Am Ausgang von Friedrichs Leben treten die Erinne-

---

1) Joh. Cinnam. *Ἱστορίαι* VI, 11. Bela heirathet die Schwester der „Augusta". *καῖσαρ δὲ διὰ τοῦτο ἀναῤῥηθεὶς ἀξιώματι τῶν ἐν Βυζαντίῳ τηνικάδε ἐκρατίστευε μεγιστάνων.* Corp. Byz. p. 287.

2) Rad. de Diceto. ad a. 1186. Rouquet Rec. t. XVII p. 627. — Ann. Roman.: fecit filium suum caesarem. Aus Watterich vitae tom. II p. 664. Anm. 3.

3) Mon. Legg. tom. II p. 183: invictissimus augustus.

Digitized by Google

rungen an das alte Reich, die ihn früher in den Kampf mit der religiösen Strömung seiner Zeit verwickelt hatten, auch einmal in den Dienst der christlichen Kirche. — Die Zeitgenossen fassen seinen Kreuzzug auf als gerichtet neben der Vertheidigung der Christenheit auf die Wiederherstellung der römischen Macht im Orient. Otto von St. Blasien spricht beim Beginn des Zuges wie von einer Theilung des Erdkreises in Ost- und Westreich: Heinrico imperatore imperio Occidentis sortita, Fridericus augustus viribus Germanorum Orientem aggreditur [1]). Der schon zu dieser Zeit lebende Verfasser des sogenannten Briefes Friedrichs an Saladdin, lässt ihn von dem Ungläubigen die alten asiatischen Provinzen des römischen Reiches zurückfordern [2]), und der griechische Kaiser ist von dem Gerücht beunruhigt, dass Barbarossa seinen zweiten Sohn, den Schwabenherzog, auf den oströmischen Thron setzen wolle [3]). Friedrich ist auf diesem Zuge zu sehr Gottesstreiter, als dass er über Erwerbung weltlicher Macht das höchste Ziel, die Befreiung Jerusalems, vernachlässigen oder auch nur augenblicklich aus dem Auge lassen sollte, aber diese Anschauungen seiner Zeitgenossen sind doch durch seine Aufnahme altrömischer Erinnerungen erst veranlasst. Barbarossa bietet Leo von Armenien die Erhebung zum König an, was eine Abhängigkeit vom römischen Reiche, welcher Art auch, in sich schloss, und der Fürst von Antiochia

---

1) c. 34.

2) Itinerarium reg. Ric. ed. Stubbs. p. 35 f., den Stobbe, Rechtsquellen S. 616 für echt hält; Toeche, Kaiser Heinrich VI. nennt ihn sogar „den schönen, mit Unrecht wohl in seiner Echtheit angezweifelten Brief". S. 96 Anm. — Siehe dagegen Riezler, Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. 10 S. 110.

3) Tageno, Mon. Ss. tom. XVII p. 510.

Digitized by Google

unterwirft sich noch nach dem Tode Barbarossas dem römischen Reiche[1]). Als Ziel seines Zuges wird Friedrich auch die Erweiterung des römischen Reiches, dessen Herstellung zur alten Grösse hier erst die Versöhnung mit den kirchlichen Interessen der Zeit fand, vorgeschwebt haben[2]). —

Friedrichs Persönlichkeit ist die massgebende für sein Zeitalter; keine Gestalt des zwölften Jahrhunderts hat einen so bestimmenden Einfluss in seinen Tagen auf die Entwickelung der abendländischen Christenheit geübt. Die Impulse, die er seiner Zeit giebt, sind die treibenden, ob man ihnen folgt oder entgegentritt, es sind die massgebenden Fragen, die von ihm aufgeworfen werden. Alexander III. lehnt sich an die grössere Gestalt Gregors VII., er findet den Weg gebahnt; er ist ein einfach conservativer Geist gegenüber der schöpferischen Kraft und der aggressiven Energie seines hohenstaufischen Gegners. Friedrich stellt sich zum grossen Theil die Tradition erst her, auf die hin er die Weltverhältnisse seiner Zeit zu Gunsten des von Gott gesetzten römischen Kaiserthums zu verschieben versucht. Während Alexander sich von dem vollen Strome der hierarchischen Anschauungen gemächlich dahin tragen lässt, wirft sich Friedrich, anfangs nur schwach unterstützt von den berechtigten weltlichen Sympathien, dieser Strömung allein mit der Wucht seines Kaiserbewussteins entgegen. Eine so grosse Zuversicht auf die Majestät des römischen Kaisers, ein so sicherer Glaube an die Grösse des Reiches, neben der alle anderen irdischen Gewalten zurücktreten, belebt ihn, dass er alles, was sich ihm naht, erfüllt mit gleichem Denken, gleichem Streben. Die Erhöhung des Kaiserthumes wird der einmüthige Wunsch

1) Ann. Marbacenses. Mon. Ss. tom. XVII p. 165.

2) Siehe die Auseinandersetzung bei Riezler, Forschungen Bd. X S. 65.

Digitized by Google

der früher so particularistisch gesinnten Deutschen, des Reichsclerus, der über seinem Reichsfürstenthume den Dienst der Religion versäumt und fast verweltlicht wird durch dieses Einen Mannes Gewalt, wie die ganze Zeit. Bis dann die Ueberschätzung des Kaiserthumes, das noch so hoch und ernst aufgefasst, nicht fähig ist, den geistigen Ansprüchen der Zeit allein zu genügen, die Gegensätze alle zur Vereinigung, in einen Bund gegen diese Präponderanz bringt, die freiheitlichen Bestrebungen der geknechteten Lombarden mit der aufwallenden hierarchischen Bewegung sich verbinden und unterstützt von den sich nun geltendmachenden Sonderinteressen der deutschen Fürsten wie der verborgenen aber wirksamen Feindseligkeit der auswärtigen Königthümer gegen die Universalmonarchie, das neuerstandene Uebergewicht des Kaiserthums brechen.

Der Gebrauch, den Friedrich in offener Anwendung von den römischen Staatsideen gemacht hat, ist seiner Ausdehnung nach nicht bedeutend. Es ist ein zu unnatürliches Verfahren nach Anschauungen, die ein Jahrtausend alt sind und aus längst vergangenen politischen und socialen Verhältnissen hervorgegangen sind, die Zustände der Gegenwart umändern zu wollen, auch abgesehen von dem ungeheuerlichen Gedanken einer förmlichen Rückbildung des Kaiserthums zu dem alten Cäsarenthum, den Friedrich gewiss nicht gekannt hat. Wenn er aber in der Verfechtung kaiserlicher Prärogative, die er aus dem in ihm lebenden Bilde imperatorischer Macht ableitete, in den Gedanken und Verhältnissen seiner Zeit gar keinen Anhalt fand, keinen rechtlichen Untergrund hatte, dann griff er auf die Vergangenheit des Kaiserthums zurück. Die reichste Quelle früherer imperatorischer Rechte war die justinianische Codification und so ward sein Blick in solcher Lage auf das Cäsarenthum gelenkt; als die ultima ratio

Digitized by Google

ward so die römische politische Doctrin angewendet, wie z. B. auf dem Reichstage zu Dôle und bei der Erhebung seines Sohnes zum Cäsar.

Viel unmittelbarer wirksam war das Bild des altrömischen Kaiserthumes in der Stärkung der imperatorischen Ideen, die den Grund zu Friedrichs eigenthümlichem Walten geben. Aber hier in die innere Werkstatt des Geistes führt kein Quellenbericht ein und nur durch Vergleichung des aus dem Alterthum überlieferten Stoffes mit den Erzeugnissen von Friedrichs Geiste kann man muthmasslich die Einwirkung der römischen Zeit erkennen. Bedeutsam müssen die antiken Vorbilder für eine Politik gewesen sein, die das mittelalterliche Verhältniss der zwei Weltlichter zu verrücken suchte, die wie man damals fühlte und Arnulf von Lisieux ausspricht, dahin ging: ut utriusque gladii virtute comminuta, pristinam reformaret imperii maiestatem.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google